

Stenographisches Protokoll

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 5. März 1952

Verhandlung	Inhalt
Zweiter Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Schärf u. G. (103/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen (Zu 508 d. B.)	
Berichterstatter: Eibegger (S. 3153)	

Redner: Ernst Fischer (S. 3154), Dr. Pfeifer (S. 3156), Hartleb (S. 3161), Dr. Pittermann (S. 3164), Dr. Strachwitz (S. 3168), Dr. Herbert Kraus (S. 3170) und Dr. Tončić (S. 3176)

Annahme der 2. Verwaltergesetznovelle und der Abänderung des Ersten Rückstellungsgesetzes (S. 3176)

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 40 Minuten

Präsident **Böhm**: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir gelangen zur Beratung über den Zweiten Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Schärf, Helmer, Gabriele Proft, Dr. Pittermann, Böhm, Dr. Häuslmayer und Genossen (103/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die **Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen** (Zu 508 d. B.).

Gemäß § 38 E der Geschäftsordnung schlage ich vor, von der 24stündigen Aufliegefrist Abstand zu nehmen. Ich ersuche jene Damen und Herren, welche mit diesem Vorschlag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Danke, das Hohe Haus hat dem Vorschlag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt. (*Abg. Dr. H. Kraus: Ein einfaches System!*)

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1952 die erste Lesung des Antrages der sozialistischen Abg. Dr. Schärf und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen, vorgenommen. Nach Erledigung der ersten Lesung hat der Nationalrat diesen Gesetzesantrag dem Justizausschuß mit dem Auftrag zugewiesen, hierüber bis spätestens 5. März dieses Jahres zu berichten. Zu Beginn der heutigen vormittägigen Sitzung des Nationalrates hat der Justizausschuß seinen Bericht vom 28. Feber laufenden Jahres mit Zustimmung des Hohen Hauses zurückgezogen. Anschließend an die unterbrochene Haus-sitzung hat der Justizausschuß den Gegenstand neuerlich in Verhandlung genommen. Da der Auftrag des Nationalrates dahin lautete, in dieser Sache sei bis spätestens 5. März laufenden Jahres Bericht zu erstatten, hat der Justizausschuß seinen Bericht heute auch tatsächlich fertiggestellt. In der heutigen Ausschusssitzung lagen Vermittlungsvorschläge des Bundeskanzleramtes zur Lösung

dieser Frage, die in den ersten beiden Sitzungen des Justizausschusses nicht erfolgen konnte, vor. Der Justizausschuß hat diesen beiden Gesetzesvorlagen nach eingehender Beratung zugestimmt und sie mit seinem heutigen Bericht dem Hohen Hause zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der erste Gesetzentwurf stellt eine Novelle zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/46, dar. Der wesentliche Inhalt dieser Gesetzesnovelle ist folgender: Nach § 2 wird ein § 2 a eingefügt. In diesem wird ausgesprochen, daß die Bundesregierung für Vermögenschaften, die auf Grund des Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, öffentliche Verwalter zu bestellen hat, wenn die Verfügungsberechtigten im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben. Nach dem Gesetzestext erscheint der Verdacht insbesondere dann gegeben, wenn der Staatsanwalt gegen diese Personen die Einleitung der Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. beantragt hat oder wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögenschaften, die sonst rückzustellen wären, neuerlich für Unternehmungen hochverräterischer Art verwendet werden könnten.

Eine weitere Bestimmung besagt, daß öffentliche Verwalter auch für Vermögenschaften von Personengemeinschaften und juristischen Personen einzusetzen sind, an denen maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter die Bestimmungen des neu zu schaffenden § 2 a fallen.

Bei der Neufassung des § 19 Abs. 2 ist im vervielfältigten Bericht ein sinnstörender Schreibfehler unterlaufen, den ich gleich berichtigen möchte. Der Abs. 2 des § 19 soll in Wirklichkeit lauten:

„(a) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2 a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt.“

Ich bitte, die Vorlage entsprechend meinem Antrage zu korrigieren, und zwar dadurch, daß nach dem Wort „die“ das Wort „nicht“ eingefügt wird.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll die Bundesregierung betraut werden. So der Vorschlag.

Der zweite Gesetzentwurf sieht eine Novellierung des Ersten Rückstellungsgesetzes vor. Sein materiellrechtlicher Inhalt ist im wesentlichen folgender: Wenn und insoweit eine öffentliche Verwaltung für rückgestellte Vermögensschaften nach der vorhin besprochenen Novelle zum Verwaltergesetz besteht, bedarf ein Rückstellungsbescheid oder ein Erkenntnis für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Genehmigung der Bundesregierung. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen.

Mit der Vollziehung dieser Novelle soll entsprechend der Gesetzesvorlage ebenfalls die Bundesregierung betraut werden.

Art. II sieht vor, daß diese Genehmigung der Bundesregierung auch dann erforderlich ist, wenn in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes solche Anträge bei Grundbuchgerichten bereits eingelangt sein sollten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für diese Vermögensschaften öffentliche Verwalter bestellt worden sind oder nicht.

Der Justizausschuß hat den beiden Gesetzentwürfen in der heutigen Sitzung mit allen gegen eine Stimme die Zustimmung erteilt. Die Ausschlußmehrheit ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Starhemberg-Affäre mit der Annahme dieser beiden Gesetzesvorlagen bereinigt und damit der Ausbruch einer schweren innerpolitischen Krise vermieden werden kann.

Im Auftrage und im Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle den beiden Gesetzesvorlagen, abgedruckt im heutigen Ausschlußbericht des Justizausschusses unter Zu 508 d. B., die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung beantrage ich, die General- und Spezialdebatte über beide Gesetzesvorlagen unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Die beiden Regierungsparteien haben eine große Übung in der unsauberen Kunst,

sich über den Willen des Volkes und über die Regeln der Demokratie hinwegzusetzen, aber was heute hier gespielt werden soll, ist eine derart beispiellose Mißachtung der arbeitenden Bevölkerung, eine solche Verhöhnung der Demokratie in Österreich, wie wir sie in diesem Parlament bisher noch selten erlebt haben.

Wir alle erinnern uns daran, welche Volksbewegung der Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes hervorgerufen hat. In tausenden Betrieben haben die Arbeiter einstimmig gefordert, die Güter des Arbeitermörders, des Verbrechers Starhemberg mögen konfisziert und der Allgemeinheit zugeführt werden. Die arbeitenden Menschen ohne Unterschied der Partei, die damals diese Beschlüsse faßten, ließen sich nicht von spitzfindigen juristischen Erwägungen leiten, sondern von dem einfachen elementaren Rechtsgefühl aller anständigen Menschen in Österreich.

Wir sehen auf der einen Seite, daß den Opfern des Faschismus und des Krieges, daß den Bombengeschädigten, den kleinen Rentnern alle ihre billigen Ansprüche mit dem Hinweis darauf verweigert werden, der Staat habe kein Geld, und wir sehen auf der anderen Seite, daß einer der verhaßtesten und verächtlichsten Menschen, die Österreich je hervorgebracht hat, einer der Totengräber der Ersten Republik, einer der Schuldigsten an den Katastrophen in Österreich, nicht nur nicht zur Verantwortung gezogen, nicht nur nicht zur Wiedergutmachung verhalten wird, sondern im Gegenteil seine Güter zurückgestellt bekommt.

Meine Damen und Herren! Als damals die Arbeiter, die arbeitenden Menschen — es waren ja nicht nur die Arbeiter in den Betrieben — einmütig die Forderung erhoben, das Parlament möge unverzüglich zu einer Sitzung zusammentreten, um dieses himmelschreiende Unrecht zu verhüten — damals hatte man sehr viel Zeit, damals hatte man schrecklich viel Zeit! Es wäre damals, in der Atmosphäre der Volksempörung, möglich gewesen, im Parlament ein klares, eindeutiges Gesetz gegen Starhemberg durchzubringen. Auch in den Reihen der Österreichischen Volkspartei gab es damals Schwankungen, und der Herr Generalsekretär Maleta hat damals unter dem Eindruck der Massenstimmung die Erklärung abgegeben, seine Partei werde bei der Abstimmung keinen Fraktionszwang ausüben. Damals wäre es möglich gewesen, ein gerechtes, ein ehrenhaftes, ein dem Empfinden des Volkes entsprechendes Gesetz durchzubringen.

Damals, meine Damen und Herren, hat man alles getan, um eine solche Sitzung hinauszuzögern; damals hatte man offenkundig andere

Sorgen: Koalitionsberatungen hinter den Kulissen, Bestellung von neuen Ministern. Man wollte offenkundig warten, bis das Eisen nicht mehr heiß ist, bis die Stimmung des Volkes abgeflaut sei, und dann erst ist man im Parlament zögernd, allmählich an die Frage Starhemberg herangetreten. Zum Unterschied von damals, in all den Wochen, in denen man so viel Zeit hatte, hat man jetzt auf einmal überhaupt keine Zeit mehr: Knapp vor 4 Uhr wurde den Abgeordneten der Bericht des Justizausschusses mit den beiden Gesetzentwürfen auf den Tisch gelegt, und 40 Minuten später, ohne daß die Möglichkeit bestand, Paragraph für Paragraph gründlich zu untersuchen, werden diese Gesetzentwürfe schon dem Parlament vorgelegt.

Meine Damen und Herren! Man berufe sich hier nicht auf irgendwelche Geschäftsordnungsbestimmungen. Es ist klar: Hier hat das schlechte Gewissen der Abgeordneten der Regierungsparteien einen solchen Beschluß herbeigeführt, das schlechte Gewissen, das diese Gesetzentwürfe möglichst schnell, bevor noch das Volk seine Meinung sagen kann und bevor noch die Arbeiter darüber diskutieren können, zu einem *Fait accompli*, zu einer vollzogenen Tatsache, machen will.

In einer solchen Situation erübrigt es sich, über Einzelheiten der beiden Gesetzentwürfe zu sprechen. (*Zwischenrufe.*) Ich möchte nur auf das hinweisen, was der wesentliche Inhalt dieser beiden Gesetzentwürfe ist.

Man muß erstens feststellen, daß die Österreichische Volkspartei ihren Standpunkt durchgesetzt hat, daß die Sozialistische Partei auf ihren Standpunkt verzichtet hat. Das symbolisiert sich schon darin, daß der erste Antragsteller, der Vizekanzler Dr. Schärf, nicht einmal anwesend ist, sondern heute andere Dinge zu tun hat. Die Volkspartei hat ihren Grundsatz durchgesetzt: Das Eigentum Starhembergs ist geheiligt, an dem Eigentum Starhembergs ist nicht zu rühren! Der Staat, die Republik und das Volk haben nicht das Recht, dieses Eigentum zu konfiszieren. Man hat den Vollzug etwas hinausgezögert, man hat ein Gesetz geschaffen, nach dem Starhemberg nicht augenblicklich in den Vollgenuß seines Eigentums tritt. Das Entscheidende für die Partei des Kapitals, für die Nachfolgerin der Vaterländischen Front, war, daß das grundsätzliche Recht auf sein Eigentum im Gesetze festgestellt wird.

Aber noch weiter: Diese Gesetzentwürfe sind faktisch sogar ein gewisser Schutz für Starhemberg. Den Gerichten wird nämlich die Möglichkeit entzogen, durch einen Gerichtsbeschluß im Laufe eines Hochverratsverfahrens das Eigentum Starhembergs zu konfiszieren

und bis zur Entscheidung des Gerichtshofes sicherzustellen.

Ich möchte aber noch auf etwas Wesentlicheres, auf etwas Grundsätzliches hinweisen. Der Herr Abg. Dr. Gschnitzer hat bei der ersten Lesung eines Gesetzentwurfes, der nun zurückgezogen wurde, in einer interessanten Rede erklärt, der demokratische Staat beruhe vor allem auf zwei Grundpfeilern: auf den Entscheidungen der unabhängigen Gerichte und auf den Entscheidungen des gewählten Parlaments. Durch diese beiden Gesetzentwürfe werden aber sowohl die Gerichte als auch das Parlament ausgeschaltet. Diesen beiden Grundpfeilern, von denen der Herr Abg. Dr. Gschnitzer gesprochen hat, wird in diesen Gesetzentwürfen nicht Rechnung getragen, sondern es wird im Gegenteil ausschließlich die Regierung jenseits des Parlaments und jenseits der Gerichte unumschränkt bevollmächtigt, hier zu entscheiden..

Meine Damen und Herren! Hier nähern wir uns sehr gefährlich einem autoritären Regime, einem Regime der Ausschaltung der demokratischen Institutionen in Österreich. Wenn man den Wortlaut dieses Gesetzes nur flüchtig überprüft, dann sieht man, daß der Verdacht der Regierung, irgend jemand, der die Rückstellung fordert, habe etwas unternommen oder unternehme etwas gegen die Demokratie, Selbständigkeit, Unabhängigkeit usw., allein schon genügt, um das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen. (*Abg. Frühwirth: Sie müssen ein schlechtes Gewissen haben!*) Das heißt: wen die Regierung verdächtigt, gegen den kann das Gesetz angewendet werden. Ich möchte den Herrn Abg. Dr. Gschnitzer und alle hier Anwesenden fragen, wie das mit all den Grundsätzen über die Demokratie übereinstimmt, die sie uns in so schönen Reden und Abhandlungen vorgetragen haben.

Diese beiden Gesetzentwürfe stehen in so ungeheuerlichem Widerspruch zu all dem, was die Massen des arbeitenden Volkes gefordert haben, sie werden in einer solchen unanständigen Leichtfertigkeit hier durchgepeitscht, daß es wenig Sinn hat, über Einzelheiten zu diskutieren. Die Leichtfertigkeit, mit der diese Gesetzentwürfe gemacht wurden, geht schon daraus hervor, daß der Berichterstatter jetzt im letzten Augenblick mitteilen mußte, bei der Textierung sei ein kleiner Irrtum unterlaufen. Es wurde ein „nicht“ vergessen, und dieses vergessene „nicht“ hätte den ganzen Paragraphen in sein Gegenteil umgekehrt. Mit solcher Leichtfertigkeit, mit solcher Gewissenlosigkeit wurde bei der Textierung dieser Gesetzentwürfe vorgegangen! (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Es ist dies alles nur der Schlußstein zu dem großen Betrug in der Affäre Starhemberg, der hier von den Regierungsparteien begangen wurde. Da hat man Lärm gemacht und von der Gefahr einer Regierungskrise geredet, da hat man von Neuwahlen gesprochen, während hinter den Kulissen alles längst ausgehandelt, alles längst fertig war. Nur darum, um irgendwie vor dem grollenden Unwillen sozialistischer Arbeiter diese Dinge zu beschönigen!

Meine Damen und Herren! Da die Dinge so stehen, daß sich die beiden Regierungsparteien über alle Gepflogenheiten des Parlaments, über alle Wünsche des Volkes einfach hinwegsetzen, möchte ich im Namen des Linksblocks die Erklärung abgeben, daß wir nicht die Absicht haben, an dieser unwürdigen Komödie mitzuwirken und an den Beratungen über diese Gesetzentwürfe teilzunehmen. *(Die Abgeordneten des Linksblocks verlassen hierauf, von lebhaften Zwischenrufen begleitet, den Saal. — Abg. Weikhart: Das schlechte Gewissen verläßt den Saal! — Abg. Koplénig: Das schlechte Gewissen bleibt sitzen!)*

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die zwei uns vorliegenden Gesetzentwürfe, die sozusagen heute erst aus der Taufe, aus dem Taufbecken des Ausschusses, gehoben wurden, geben Anlaß, über die ganze Entstehungsgeschichte dieser beiden Entwürfe eine Betrachtung anzustellen, und zwar in zweifacher Hinsicht, einerseits, was die geschäftsordnungsmäßige Behandlung anlangt, und andererseits, was den Inhalt dieser Vorlagen und ihrer Vorläufer betrifft.

Zunächst das Formale, Geschäftsordnungsmäßige. Es ist bekannt, daß es zunächst mit einem Antrag Schärf-Pittermann begann, der am 23. Jänner eingebracht wurde, daß dann am 31. Jänner dieser Antrag hier in erster Lesung behandelt wurde und hier ja schon eine entsprechende Beleuchtung erfahren hat, daß er dann dem Ausschuß zugewiesen, dort in zwei Sitzungen beraten wurde und eine geänderte Fassung erhielt, endlich die Ablehnung im Ausschuß erfuhr und dann als Minderheitsantrag angemeldet wurde. In diesen Beratungen im Ausschuß ist dann, und zwar in der zweiten Sitzung, plötzlich der Antrag Maleta aufgetaucht, obwohl er nie im Haus eingebracht worden war, in der Annahme, daß dieser etwa zum Beschluß des Ausschusses erhoben werden könnte, was ja nach § 17 der Geschäftsordnung bei weitherziger Auslegung möglich ist. Aber es ist nicht zu einem solchen Beschluß gekommen, der Antrag Maleta blieb nur ein Antrag Maleta und wurde kein Beschluß des Ausschusses. Daher wäre es eigentlich nicht

zulässig gewesen, diesen Antrag weiterzubehandeln. Man hat aber dennoch auch diesen nicht im Hause eingebrachten Antrag als Minderheitsantrag ins Haus bringen wollen. So standen die Dinge noch heute morgen, als der erste gedruckte Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Ausschuß vorlag, in dem zwei Minderheitsanträge, wie sich das nannte, abgedruckt waren, obwohl die Geschäftsordnung überhaupt keine Minderheitsanträge, sondern nur Minderheitsberichte kennt, die den Charakter eines Gutachtens haben.

Der Bericht hat aber anderes verschwiegen. Er hat verschwiegen, daß ich mich im Ausschuß bemüht hatte, durch einen Abänderungsantrag zu dem Antrag Maleta dem Gesetzentwurf den Inhalt zu geben, der uns der Verfassung und dem Rechtsstaat entsprechend schien. Er hat ferner verschwiegen, daß auch dieser Antrag abgelehnt worden war. Und nun sind plötzlich der Bericht und die zwei „Minderheitsanträge“ zurückgezogen worden. Das alles hat sich im Eilzugstempo abgespielt, und es haben sich die beiden Regierungsparteien nachher im Ausschuß irgendwo in der Mitte geeinigt und etwas Neues geboren, wozu Stellung zu nehmen man kaum die Zeit hatte. Aber auch hier möchte ich feststellen, daß der § 17 B der Geschäftsordnung besagt, daß bei solchen Anträgen, die vom Ausschuß selbst ausgehen — und das ist ja ein solcher Antrag, denn es ist weder ein Initiativantrag von der einen noch von der anderen Seite, sondern er ist ein Antrag des Ausschusses —, der Nationalrat beschließt, ob über diesen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll. Ein solcher Beschluß ist nicht erfolgt, wohl aber haben wir gerade früher einen anderen Beschluß vernommen, nämlich einen Beschluß nach dem § 38 der Geschäftsordnung, wonach man ausnahmsweise von der sonst geltenden Regel der 24stündigen Aufliegefrist absehen kann. Dies ist hier jedoch umso bedenklicher, als es sich hier um zwei Gesetzentwürfe handelt, die noch niemandem näher bekannt sein konnten, außer denen, die gerade im Ausschuß waren, weil diese Entwürfe ja vorher nicht vervielfältigt worden waren und auch nicht den Weg eines im Haus eingebrachten Antrages genommen hatten. Umso schwerwiegender ist der Verzicht auf die Aufliegefrist von 24 Stunden, und zweifellos liegt hier ein Verstoß gegen die demokratischen Methoden vor. Soviel zu dem geschäftsmäßigen Werdegang dieser beiden Gesetzentwürfe.

Nun zu dem sachlichen Werdegang. Der Anfang war ja der Antrag Schärf, über den wir hier schon bei der ersten Lesung in aller

Gründlichkeit diskutiert haben. Wir kennen aus dieser ersten Lesung die Meinungen. Wir wissen, daß klar festgestellt wurde, daß dieser Gesetzesantrag gegen sehr viele Grundsätze der Verfassung und gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen hat, weil er erstens eine Art rückwirkendes Strafgesetz dargestellt hat, für einen speziellen Fall des Hochverrates den Entzug des Rückstellungsanspruches oder die dauernde Vermögensentziehung gewissermaßen als Strafe aufgestellt hat, weil er ferner ein rechtmäßiges und rechtskräftiges Erkenntnis hinterher aufheben lassen wollte, obwohl es völlig in Ordnung war, und den Eigentümer, dem schon rückgestellt wurde, zur Herausgabe des Vermögens zwingen wollte. Das einzig Gute an diesem Gesetzesantrag schien mir der dort festgelegte Gedanke, daß der gutgläubige Erwerber bis zu einem gewissen Tag, den man ziemlich willkürlich mit dem 6. Jänner 1952 festgesetzt hatte, geschützt war. Ich hebe diesen Gedanken deswegen heraus, weil er auch auf anderen Gebieten beachtet werden sollte, aber nicht beachtet worden ist, worauf ich noch zu sprechen kommen werde. Der 6. Jänner, wurde einfach erklärt, sei der Tag, an dem der Wille der Mehrheit des Volkes erkennbar geworden ist. Ich muß schon sagen, daß diejenigen, die das schrieben, offenbar Röntgenaugen besessen haben, um diesen unsichtbaren Willen des Volkes ohne Volksabstimmung oder sonst etwas festzustellen, denn die Abgeordneten, die für diesen Antrag eintraten, stellten zweifellos nur die Minderheit des Volkes dar. (*Abg. Dr. H. Kraus: Sehr richtig!*)

Die einzelnen Rechtsgrundsätze, die durch diesen Gesetzesantrag verletzt worden wären, und auch andere, habe ich schon in der ersten Lesung behandelt: die Unverletzlichkeit des Eigentums, die Gleichheit vor dem Gesetz, die allgemein anerkannten strafrechtlichen Grundsätze und das Recht auf den gesetzlichen Richter; darum fand er ja von zwei Seiten her eine grundsätzliche Ablehnung.

Hier an dieser Stelle ist zu sagen: Das, was offenbar als richtiger Gedanke dem Antrag Schärf-Pittermann zugrunde lag, war, das sicherzustellen, was unser altes Strafgesetzbuch als Sanktion auf den Hochverrat gesetzt hat, nämlich, daß der Hochverräter, wenn er vom Gericht wirklich verurteilt wird, mit seinem gesamten Vermögen für den angerichteten Schaden haftet. Hier gibt es — das habe ich schon in der ersten Lesung festgestellt — tatsächlich eine Lücke in der Rechtsordnung, weil keine entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, um während des Prozesses den unveränderten Bestand des Vermögens im Besitz des des Hochverrates Beschuldigten zu erhalten. Das habe ich damals schon

hervorgehoben und habe damals schon gesagt, daß hier eine Bestimmung fehlt, die am einfachsten dadurch zu beheben gewesen wäre, daß man im Strafgesetz oder in der Strafprozeßordnung ein Veräußerungsverbot für denjenigen festgelegt hätte, gegen den die Voruntersuchung wegen Hochverrates eingeleitet ist. Ich dachte, daß man vielleicht diesen einfachen Weg beschreiten würde; er wurde freilich nicht beschritten.

Der Antrag Maleta-Raab, den ich schon erwähnt habe, der dann in der zweiten Ausschusssitzung plötzlich aufgetaucht ist, hat einen anderen Weg gewählt, aber einen Weg, der an sich immerhin diskutabel war, weil er ja auch auf eine Sicherung dieses Vermögens hinielt, auf eine Sicherung des Vermögens desjenigen, der des Hochverrates beschuldigt wird. Dieser Antrag Maleta hatte zum Gegenstand, daß für das Vermögen solcher Personen, die unter Hochverratsanklage stehen, im Sinne des bestehenden Verwaltergesetzes ein öffentlicher Verwalter eingesetzt wird, womit dem Eigentümer für die Dauer dieser öffentlichen Verwaltung das Verfügungsrecht über sein Vermögen entzogen ist und ihm auch die Einkünfte aus dem Vermögen zunächst nicht zugänglich sind, bis auf das, was er zu seinem Lebensunterhalt unbedingt braucht.

Aber dieser an sich diskutabile Grundsatz im Antrag Maleta hatte in seiner Durchführung doch schwere Mängel. Denn die Lösung war so gedacht, daß die Bestellung des öffentlichen Verwalters nur dann eintritt, wenn es sich um rückgestelltes oder rückzustellendes Vermögen handelt, nicht aber in allen sonstigen Fällen, wo es sich um Hochverräter oder um des Hochverrates beschuldigte Personen handelt, die ihr Vermögen ungeschmälert die ganze Zeit behalten haben.

Das ist zweifellos eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung, die nicht nur von mir schon in der ersten Lesung festgestellt worden war, sondern die ebensowohl von den begutachtenden Ministerialstellen, die den Antrag Maleta begutachtet hatten, hervorgehoben wurde. Sie wiesen darauf hin, daß diese Variante der Lösung zweifellos gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstößt. Der Antrag Maleta hatte ferner vorgesehen — und seine Spur werden wir dann noch weiter verfolgen können —, daß von dem Augenblick an, in dem der Staatsanwalt den Antrag stellt, daß gegen eine des Hochverrats beschuldigte Person die Voruntersuchung eingeleitet werden soll, die Einsetzung des öffentlichen Verwalters eintreten soll. Dagegen haben wir eingewendet, daß dies nicht der richtige Moment ist, da ja der Staatsanwalt dem Weisungsrecht unterliegt und es ohne weiteres denkbar ist, daß

solche Anträge gestellt werden, auch auf die Gefahr hin, daß das Gericht die Einleitung der Voruntersuchung ablehnt, nur aus dem Grunde, um in einem gewissen Fall eben die Wirkung hervorzurufen, daß die öffentliche Verwaltung eintritt, und — auch das war in der ministeriellen Begutachtung hervorgehoben — daß insbesondere der bloße Verdacht des Hochverrates für eine solche Maßnahme keineswegs hinreichen könne.

Endlich muß man sagen, daß in dem Antrag Maleta noch ein Mangel enthalten war, nämlich ein mangelhafter Schutz des gutgläubigen Erwerbers.

Weil der Antrag Maleta immerhin von richtigen Gedanken und Ideen ausgegangen ist, habe ich mich bemüht, ihn durch einen Abänderungsantrag so zu gestalten, daß alle diese Mängel beseitigt werden und daß er dem rechtsstaatlichen und verfassungsmäßigen Prinzip entspricht. Ich habe also folgenden Abänderungsantrag gestellt: „Ein öffentlicher Verwalter ist für Vermögensschaften (Vermögensrechte) zu bestellen, sobald gegen deren Eigentümer die Voruntersuchung wegen der erhobenen Anschuldigung des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. eingeleitet“ — nicht bloß beantragt — „ist. Eine nach Einleitung des Strafverfahrens von dem Eigentümer getroffene Verfügung über solche Vermögensschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters nicht entgegen, sofern die Einleitung des Strafverfahrens dem Erwerber des Vermögens bekannt war oder bekannt sein mußte.“

Hier haben Sie also auch den Gedanken des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers verarbeitet. Wenn der nicht wissen konnte, daß gegen irgendeine Person ein Verfahren eingeleitet ist oder einmal in Zukunft erst eingeleitet wird, soll er natürlich nicht zu Schaden kommen. Wenn er es aber weiß, dann ist es recht und billig, daß er auch diesen Schutz nicht genießt, denn wenn schon der beschuldigte Hochverräter von der Gefahr bedroht ist, daß sein Vermögen vom Staat unter dem Titel des Hochverrates eingezogen wird, dann darf sich auch sonst niemand in solche Geschäfte einlassen.

Das waren im wesentlichen unsere Verbesserungsvorschläge; sie haben unverständlicherweise im Ausschuß keine Annahme gefunden, auch nicht von der Seite, von der der Hauptantrag zu dieser Lösung, der Erweiterung des Verwaltergesetzes, ausgegangen ist.

Ich habe schon im Ausschuß auf eine Frage besonderen Wert gelegt. Der Ausgangspunkt soll nämlich nicht die Antragstellung des Staatsanwaltes, sondern die Einleitung der Voruntersuchung sein. Es ist das umso begreiflicher, als beim Verbrechen des Hochverrates

— auch bei allen Abwesenden — die Voruntersuchung von der Strafprozeßordnung obligatorisch vorgesehen ist, dagegen Vorhebungen nicht zwingend vorgeschrieben sind. Und gerade der Anlaßfall für diese ganze gesetzgeberische Maßnahme, die da so ungeheuer viel Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, war ja offenbar doch der Fall, daß jemand abwesend ist und wegen Hochverrats angeklagt wird und daß die Hochverratsanzeige gegen diese Person — gegen den Fürsten Starhemberg — bereits vor zweieinhalb Jahren erstattet worden ist. Hier muß man wirklich sagen: Zweieinhalb Jahre Zeit, und in diesen zweieinhalb Jahren — wenn ich von den ganzen sieben Jahren seit 1945 absehe — sollte die Justizverwaltung nicht imstande gewesen sein, gegen einen Mann, von dem auch hier im Haus immer wieder gesagt wurde, daß er ein „notorischer Hochverräter“ ist — Herr Abg. Dr. Pittermann hat hier dieses Wort gebraucht und gesagt, ein „erwiesener und überführter Hochverräter“ —, da sollte der Staatsanwalt nicht in der Lage sein, dem Gericht soviel Material vorzulegen, daß das Gericht die Einleitung der Voruntersuchung beschließen könnte? Meine Damen und Herren! Hier stimmt etwas nicht. Hier ist etwas faul im Staate — nicht Dänemark, sondern — Österreich! Hier fehlt es entweder an dem Willen, den Hochverratsprozeß durchzuführen, oder an der Fähigkeit. Ich glaube aber: Es fehlt an dem Willen! *(Zustimmung beim KdU.)*

Aus diesen beiden Anträgen Schärf und Maleta ist zunächst nichts geworden, sondern es ist aus ihnen ein Kompromiß entstanden, ein Kompromiß, das heute vormittag im Ausschuß seine Geburt und Taufe erfuhr. Wenn wir nun dieses Kompromiß, das da geschlossen wurde, etwas näher ins Auge fassen, so sehen wir ihm noch manche schwere Mängel anhaften und wir sehen auch, was die eine und die andere Seite geopfert hat, um zu diesem Kompromiß zu kommen.

Ich darf zunächst hervorheben, was von beiden Seiten geopfert wurde. Verzichtet hat die SPÖ auf den Verlust des Rückstellungsanspruches und auf die Herausgabe des Vermögens, und verzichtet hat sie auf die mit Recht so sehr bekämpfte Aufhebung rechtskräftiger Erkenntnisse. Das ist zweifellos ein Erfolg schon der ersten Lesung gewesen, daß wir diese schweren Mängel entsprechend kritisch beleuchtet haben.

Aber auch die ÖVP hat noch manches geopfert. Sie hat verzichtet auf die klare Umschreibung, ab wann diese öffentliche Verwaltung Platz greifen soll. Es war schon nicht befriedigend, daß sie nach ihrem Entwurf schon von der Antragstellung laufen

sollte; sie ist in diesem Punkt noch weiter zurückgewichen, wie wir gleich sehen werden. Sie hat auch verzichtet auf die so notwendige und klare Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt eine solche, so leicht hingesezte öffentliche Verwaltung wiederaufzuheben ist. Auf diesen beiderseitigen Verzicht ist nun dieses Kompromiß aufgebaut, das darin besteht, daß, wie heute schon hervorgehoben wurde, schon der bloße Verdacht genügt, daß jemand eine hochverräterische Handlung unternimmt oder in der Vergangenheit unternommen hat. Und wer entscheidet letzten Endes über die Frage, ob dieser Verdacht wirklich besteht oder nicht? Die Bundesregierung, wie es in § 2 a heißt. Wenn dann in Abs. 2 gesagt wird: „Ein Verdacht im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ...“ — und dann kommen einige Umschreibungen, unter anderem die schon aus dem früheren Antrag Dr. Maleta her bekannte Formulierung, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Voruntersuchung gestellt hat, und noch einiges mit dazu, zum Beispiel wenn es „offenkundig“ ist, oder wenn „angenommen werden kann“ usw. —, so sind das ganz vage Umschreibungen und bloße Beispiele. Auch wenn das alles nicht zutrifft, kann dennoch von der zuständigen Stelle, also von der Bundesregierung, angenommen werden, daß der Verdacht besteht, und auf Grund dieses Verdachtes kann die Vermögensverwaltung angeordnet werden.

Ebenso wie der Beginn der öffentlichen Verwaltung mehr oder weniger in das freie Ermessen — und das freie Ermessen ist die Pforte der Willkür — der Bundesregierung gestellt wurde, liegt es auch in ihrem freien Ermessen, wann sie die Vermögensverwaltung wiederaufheben will; denn es heißt lediglich: „Die Bundesregierung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen“ — also der Verdacht. Und das zu entscheiden ist zweifellos auch wieder ihr überlassen. Daher ist also in Wirklichkeit die ganze Sache in die Hände der Bundesregierung gelegt, und es genügt immerhin ein bloßer Verdacht für eine tiefeinschneidende Maßnahme. Das ist aber das Kennzeichen des Polizeistaates.

Ferner finden wir dieselbe Konstruktion, die ich schon beim Antrag Dr. Maleta hervorgehoben und kritisiert habe, wonach nur dann die öffentliche Verwaltung eintritt, wenn ein Rückstellungsverfahren im Gange ist oder abgewickelt wurde, nur wenn es sich also um rückzustellendes oder rückgestelltes Vermögen handelt, nicht aber auch dann, wenn der Hochverräter oder der als solcher Beschuldigte ein Vermögen besitzt. Dies widerspricht aber zweifellos dem Grundsatz der

Gleichheit vor dem Gesetz, wie dies auch das Ministerium hervorgehoben hat. Wenn man sich für ein solches Gesetz entscheidet, von dem man weiß, daß es gegen einen Verfassungsgrundsatz und auch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt, wenn man es in das freie Ermessen einer Behörde stellt, die Vermögensverwaltung zu verfügen oder nicht, dann werden Sie es begreiflich finden, daß wir, die wir für Verfassung und Recht ständig eintreten, auch diesem Kompromiß nicht zustimmen können.

Ich habe Ihnen damit schon im großen und ganzen die Mängel dieses Kompromisses und auch unsere Stellungnahme dargelegt. Ich möchte es mir aber nicht versagen, auch noch auf einige Ansichten zurückzukommen, die im Verlauf der im Hause und im Ausschuß abgeführten Debatten geäußert wurden. Zum Schluß hat sich speziell im Ausschuß ein Meinungsstreit über die Frage der Aufhebung rechtskräftiger Erkenntnisse entwickelt.

Herr Dr. Pittermann hat, wie auch schon in der ersten Lesung, darauf hingewiesen: Ja, ihr regt euch so sehr auf, daß hier rechtskräftige Erkenntnisse aufgehoben werden sollen, aber ihr habt es ja selbst auch in einem anderen Gesetzentwurf beantragt. Als es sich darum handelte, das Dritte Rückstellungsgesetz zu novellieren, habt ihr die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, wenn das novellierte Gesetz für den Rückstellungsbetroffenen günstiger ist als das derzeitige Gesetz! — Richtig, vollkommen richtig, aber da muß ich schon sagen: Wenn zwei dasselbe tun, dann ist es nicht dasselbe, und zwar aus folgendem Grund:

An und für sich ist es schon der Rechtsordnung bekannt, daß in gewissen Fällen auch rechtskräftige Erkenntnisse aufgehoben werden können. Es ist ja allen Juristen und wahrscheinlich auch den anderen geläufig, daß wir zum Beispiel die Einrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens haben. Neue Tatsachen und Beweismittel können hervor kommen, ein anderes Urteil ... (*Abg. Doktor Pittermann: Auf Grund derselben Bestimmungen, nicht auf Grund geänderter!*) Jawohl! Das ist der Ausgangspunkt meiner Betrachtung: auf Grund derselben Bestimmungen!

Wenn ein Gesetz vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt wurde, dann kann er in dem konkreten Fall, der zu der Beschwerde geführt hat, zugleich mit dem Gesetz auch das auf das Gesetz gegründete Erkenntnis oder den im Gesetz begründeten Bescheid aufheben. Und hier komme ich schon dorthin, wohin ich kommen will: daß es einen großen Unterschied ausmacht,

ob das Gesetz, auf das sich der Bescheid oder das Erkenntnis gründet, verfassungsmäßig und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar ist oder nicht. Das ist das Entscheidende!

Beim Ersten Rückstellungsgesetz trifft dies zu; denn dieses Gesetz bestimmt, daß Vermögen, die vom Dritten Reich aus politischen Gründen eingezogen wurden, wieder zurückgestellt werden sollen, ein Gedanke, dem man durchaus beipflichten kann. Und wenn auf Grund eines solchen richtigen, auch vom rechtsstaatlichen Gedanken her ganz richtigen Gesetzes ein völlig gesetzmäßiges Erkenntnis gefällt wird, dann ist es tatsächlich eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze, wenn man dieses auf ein gutes Gesetz gegründete gesetzmäßige Erkenntnis nachher aufheben will. Insbesondere dann ist dies abzulehnen, wenn einem andere Mittel, wie man sie jetzt zum Teil ergriffen hat, zur Verfügung stehen.

Aber ganz anders verhält es sich, wenn man weiß, daß ein Gesetz verfassungswidrig ist oder daß es vom Anfang an gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen hat, und wenn sich immer mehr zeigt, zu welch ungeheuerlichen Ergebnissen dieses Gesetz infolge der Verstöße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze geführt hat. Und dies ist der Fall beim Dritten Rückstellungsgesetz, das scharf vom Ersten Rückstellungsgesetz zu unterscheiden ist. Es ist, wenn ich es kurz sagen darf, ein rechtswidriges Gesetz oder ein Unrechtsgesetz; denn es verstößt gegen die Grundregeln des bürgerlichen Rechtes, gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, vor allem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben; dieses Gesetz widerspricht aber auch der Unverletzlichkeit des Eigentums, es verstößt gegen den Schutz des redlichen Erwerbers, den ich schon erwähnt habe, gegen die Londoner Deklaration und gegen das Nichtigkeitsgesetz von 1946. Denn diese schon so oft zitierte Londoner Deklaration, die übrigens nicht verbindliches Recht für uns, sondern nur eine einseitige Erklärung kriegsführender Mächte darstellt, hat nur festgestellt, daß die Regierungen, die sie unterzeichnet haben, die Enteignungshandlungen der Feindmächte — aber nur Enteignungshandlungen der Regierungen, also Hoheitsakte — nicht anerkennen werden; nie aber ist es den Unterzeichnern eingefallen zu sagen, daß Rechtsgeschäfte zwischen den Bürgern eines Staates deswegen nicht anerkannt werden, und selbst das sogenannte Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 hat den Grundgedanken nicht verletzt. Es hat nämlich gesagt, daß jene Rechtsgeschäfte null und nichtig sein sollen, die vorgenommen wurden, um Vermögensschaften zu entziehen. Hier ist

also noch deutlich festgehalten, daß eine Entziehungsabsicht bestanden haben muß.

Damit aber ist der Kernpunkt erreicht. Es muß eben eine Entziehungsabsicht, die Absicht, Vermögen zu entziehen, vorhanden sein, und diese liegt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch nach dem Sprachgebrauch der Gesetze — ich verweise nur etwa auf den § 171 des Strafgesetzes, der sich mit dem Diebstahl befaßt und den Begriff Entziehung gebraucht — immer nur dann vor, wenn man jemandem gegen seinen Willen, also gegen den Willen des Eigentümers, eine Sache wegnimmt und an sich bringt oder wenn man ihm die Sache gegen einen Preis wegnimmt, der nicht im Verhältnis zu dem Wert der Sache steht. Dann kann ich von Vermögensentziehung sprechen, nicht aber dann, wenn zwischen zwei Bürgern nach ihrem freien Willen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das völlig unbeeinflußt, bei freier Auswahl des Käufers, zu dem angemessenen Preis zustandekommt.

Hier von Vermögensentziehung zu sprechen, verstößt gegen die Grundbegriffe des Rechtes. Das aber geschieht beim Dritten Rückstellungsgesetz am laufenden Band; denn dieses Gesetz wie auch seine Vorläufer und Nachfolger haben es geflissentlich — und wie ich glaube, mala fide — unterlassen, den Begriff der Vermögensentziehung zu definieren, um auf diese Weise machen zu können, was man will. Dann haben wir ein Gesetz, das so schwere Mängel aufweist und zu solch ungeheuerlichen Ergebnissen führt, daß dadurch — welch schreiender Widerspruch! — der redliche Erwerber zum Vermögensentzieher gestempelt wird. Wenn dies aber der Fall ist, Herr Abg. Dr. Pittermann, dann, glaube ich, ist es recht, wenn man eine Novellierung der betreffenden Gesetze und eine Revision der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Erkenntnisse verlangt.

Genau dasselbe, was Sie hier finden, sehen Sie auch noch auf einem anderen Gebiet. Ebenso wie das Dritte Rückstellungsgesetz den redlichen Erwerber zum Vermögensentzieher gestempelt hat, ebenso hat bekanntlich das Verbotsgesetz Leute, die sich gegen ein verfassungswidriges Regime aufgebaut und es nicht einfach hingenommen, sondern an ihrer Überzeugung und an der Verfassung festgehalten haben, nachträglich zu Hochverrättern erklärt, obwohl nicht sie die Illegalen waren, sondern diejenigen, die die Verfassungsbrüche begangen haben. Nicht sie, sondern diejenigen, die die Verfassung gebrochen haben, sind die Hochverräter gewesen!

Ich möchte Ihnen hier einen Satz der Hessischen Verfassung vom Jahre 1946 zur Kenntnis bringen. Es ist ein Satz, der einen

uralten naturrechtlichen Grundsatz in gesetztes Recht gekleidet hat. Dieser Satz lautet: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieses Recht auf Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte Gewalt hat auch ein großer Teil von Ihnen von 1938 bis 1945 in Anspruch genommen, und ebenso haben es die anderen getan, die von 1933 bis 1938 gelebt und gehandelt haben. Wenn man von einem solchen natürlichen Recht ohne irgendeine böse Absicht Gebrauch macht — denn böser Vorsatz ist in § 1 des Strafgesetzbuches als Grundvoraussetzung jedes Verbrechens erklärt —, ohne den Willen also, die Verfassung zu zerstören oder zu beseitigen, wenn man sich gegen die verfassungswidrige Gewalt wehrt und nur von dem natürlichen Widerstandsrecht Gebrauch macht, dann übt man keinen Hochverrat, und dann sind auch diese Leute vor der Geschichte und vor den Augen einer rechtswissenschaftlichen Betrachtung niemals Hochverräter gewesen, wohl aber andere. Wir glauben, daß die Schuld dieser anderen festgestellt werden sollte, und in diesem Sinn haben wir unseren Antrag gestellt. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. **Hartleb**: Hohes Haus! Man hätte es nicht für möglich halten sollen, daß der Verlauf der Verhandlungen über die Starhemberg-Ansprüche ein solcher sein wird, wie er es tatsächlich gewesen ist. Die Situation war von vornherein ziemlich klar: Nicht nur, daß diejenigen recht haben, die sagen, daß es der Großteil der österreichischen Einwohner und Staatszugehörigen als ein Unrecht empfunden hätte, wenn Starhemberg seine Güter wieder so ohneweiters und ohne Sicherung für Schadensgutmachung zurück-erhalten hätte, ich bin auch überzeugt, daß sich selbst hier im Parlament, wenn man die Abgeordneten einzeln mit einem Wahrheitsserum zu impfen und zu befragen in der Lage gewesen wäre *(Heiterkeit)*, von vornherein eine Mehrheit ergeben hätte, die gesagt hätte: Ja, wir müssen irgendeine Maßregel ergreifen, um hier die Ordnung herzustellen, die im Sinne des österreichischen Volkes, aber auch im Sinne der Volksvertretung liegt.

Wenn diese Angelegenheit nun trotzdem eine Entwicklung genommen hat, die, wie ich gesagt habe, nicht zu erwarten gewesen ist, dann muß man sagen: Es ist das Unglaubliche wahr geworden, daß man es verstanden hat, eine einfache und klare Sache so zu gestalten und so zu formulieren, daß selbst die Menschen, die grundsätzlich bereit waren, den Gedanken zu bejahen, zu dieser Art von Lösung nein sagen mußten.

Ich bin weit davon entfernt, einen Fürsten Starhemberg zu verteidigen. Ich glaube nicht, daß es einen Menschen in diesem Parlament gibt, der so unter seinen Anfeindungen zu leiden gehabt hat wie ich. *(Zwischenrufe.)* Ich habe Verständnis dafür, daß man nicht haben will, daß der Kleine aus formalen Gründen sein Vermögen verliert und der wirkliche Hochverräter sein Vermögen wiederbekommt. Ich habe gestaunt, daß es überhaupt möglich ist, Formulierungen zu finden, die es auch dem Gutgewillten unmöglich machen, ja zu sagen.

Ich möchte nicht noch einmal die Entwicklung, den Werdegang dieses Antrages wiederholen; das hat mein Vorredner getan. Ich möchte Ihnen nur sagen: Auch die Fassung, über die heute abgestimmt werden soll oder abgestimmt werden wird, ist derart schlecht, daß ich mich schämen würde, eine solche Fassung dem Nationalrat zu unterbreiten. *(Zustimmung beim KdU.)*

Wenn man auf den bloßen Verdacht — man weiß, was unter Umständen in politisch bewegten Zeiten eine solche Umschreibung heißt — eine Maßnahme aufbaut, die sich auf das schwerste auswirken kann, dann gibt es keinen Ausdruck, der scharf genug ist, ein solches Vorgehen der Gesetzgebung zu verurteilen. Das ist aber auch in der jetzigen Fassung der Fall. Es braucht nicht bewiesen zu sein, daß der Betreffende ein Hochverratsverbrechen begangen hat, es braucht nicht einmal ein Verfahren oder die Voruntersuchung eingeleitet zu sein — der Verdacht allein genügt. Ich glaube, daß es in der Geschichte der Gesetzgebung ein derartiges Beispiel nicht gibt. Ich glaube aber auch, daß, wenn sich derartige Sachen wiederholen sollten, das Ende der Rechtssicherheit sichtbar geworden ist. Wo sollen wir denn hinkommen, wenn man auf der einen Seite Maßnahmen auf bloße Verdachtsgründe aufbaut und wenn man auf der anderen Seite den Grundsatz der Gewaltentrennung beseitigt?

Unsere österreichische Verfassung kennt bekanntlich als obersten Grundsatz den Satz, daß die Gewalten getrennt sind. Dem einen Forum steht es zu, die Gesetze zu machen, der Regierung steht es zu, sie zu handhaben, und den Richtern und der unabhängigen Justiz steht es zu, Recht zu sprechen. Ich sehe es als einen der schwersten Mängel dieser Vorlage an, daß sich die Regierung das Recht anmaßt, Richter spielen zu wollen. Dieses Recht steht ihr auf keinen Fall zu. Die Fassung hätte unter allen Umständen so gewählt werden müssen, daß ein unabhängiger Richter oder ein Richterkollegium zu prüfen und zu entscheiden gehabt hätte. Das zu dieser Sache.

Ich bin aber weiter der Meinung, daß es notwendig ist, bei dieser Gelegenheit etwas auszuholen und sich die Frage vorzulegen: Wie ist es denn überhaupt dazu gekommen, daß sich das österreichische Parlament in der jetzigen Zeit mit dieser Frage beschäftigen muß? Sie alle kennen, wenn auch nicht alle genau, die Vorgeschichte. Die meisten von Ihnen werden wissen, wie die Entwicklung gewesen ist und wie es damals angefangen hat. Es war nicht so, daß ein Starhemberg aufstehen und erklären konnte: Ich, Starhemberg, bin ein Machtfaktor in Österreich, ich verlange das oder ich verlange jenes!, sondern das war nur der Schlußpunkt in einer Entwicklung, die gegeben gewesen ist.

Es wird oft darüber gestritten, wem die Schuld zuzumessen sei, daß es damals zu den Parteiarmeen gekommen ist: ob dem Republikanischen Schutzbund oder den Heimwehren. Ich bin zufällig in dem Gebiet zu Hause, in dem die ersten Heimwehren entstanden sind. Ich kann Ihnen verraten, daß ich ganz kurze Zeit auch der erste Heimwehrkommandant gewesen bin (*Zwischenrufe bei den Sozialisten — Abg. Dr. Pittermann: Wo waren Sie noch überall? — Heiterkeit*), der allerdings sehr bald seine Funktion zurückgelegt hat. Es wird Ihnen nicht schaden, wenn Sie hören, wie das entstanden ist.

Angefangen hat es damit, daß von der Stadt Judenburg ausgehend unter der Führung des Ihnen sehr bekannten Parteisekretärs Chaloupka bewaffnete Banden in die Bauerndörfer gezogen sind, die Bauern in der Nacht aus den Betten getrieben und die Bauernhäuser geplündert haben. (*Lebhafter Widerspruch bei der SPÖ.*) Und als die Bauern gesehen haben, daß der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt war, sie gegen diese Übergriffe zu schützen, da hat man sich wohl oder übel entschlossen, zur Selbsthilfe zu greifen, und es wurden lediglich zu dem Zwecke, diese Übergriffe abzuwehren, die Heimwehren gegründet. Das war der ursprüngliche und meiner Ansicht nach auch absolut gerechtfertigte Grund für die Schaffung der Heimwehr. (*Abg. Frühwirth: Begehen Sie keine Geschichtsfälschung!*) Es gibt auch für die Allgemeinheit ein Notwehrrecht, und wenn die übergeordnete Macht nicht die Fähigkeit oder nicht den Willen besitzt, den Schutz zu gewähren, auf den der Staatsbürger Anspruch hat, dann hat auch eine Gemeinschaft das Recht, sich selbst zu schützen.

Daß später die Entwicklung eine andere geworden ist, steht auf einem anderen Blatt. Ich könnte Ihnen auch hier Dinge sagen, über die in diesem Hause noch nicht gesprochen worden ist. (*Abg. Dr. Pittermann:*

Welche?) Der Tag, Herr Dr. Pittermann, ist noch nicht gekommen, aber ich hoffe, daß wir ihn alle noch erleben werden. Ich habe meine Gründe, warum ich heute noch nicht alles sage, was ich in meiner Eigenschaft als Innenminister seinerzeit in Erfahrung gebracht habe. (*Abg. Dr. Pittermann: Hartleb, der Diskrete! — Heiterkeit bei der SPÖ.*) Herr Dr. Pittermann, mit solchen spöttischen Argumenten nehmen Sie meinem Argument gar nichts von seiner Berechtigung. (*Abg. Dr. Pittermann: Sie sagen es uns ja gar nicht, Herr Kollege!*) Sie werden Ihre Neugierde schon bezähmen und warten müssen, bis ich Ihnen von jenen Auseinandersetzungen Mitteilung mache, die ich in der Frage der Vermeidung eines Bürgerkrieges auch mit führenden Personen Ihrer Partei geführt habe. (*Abg. Dr. Pittermann: Ich stelle richtig: Hartleb, der Neugierdebezügler!*)

Wenn damals schließlich und endlich die Sache so geendet hat, daß jede Partei ihre Garde, daß jede Partei ihre bewaffnete oder unbewaffnete Macht gehabt hat, so ist das heute in unser aller Augen bedauerlich, denn das war ein Grund dafür, warum die Zerklüftung der Bevölkerung schließlich fast unüberbrückbar geworden ist. Ich kann Ihnen sagen, daß ich aus der Heimwehr ausgetreten bin, weil ich gesehen habe, daß dort Bestrebungen auftauchen, aus der Abwehr, die ursprünglich den Grund gebildet hat, etwas anderes zu machen. Ich habe später, angefeindet von beiden Seiten, immer den Standpunkt vertreten, daß es eines demokratischen Staates unwürdig ist, wenn man mit dem Stutzen auf der Schulter Politik macht. (*Beifall beim KdU.*) Meiner Meinung nach gehört zur Politik Verstand und nicht das Gewehr und die Gewalt.

Wenn ich an diese Dinge erinnere, so habe ich dazu meinen guten Grund. Ich habe mich in den letzten Jahren darüber gefreut, daß es anscheinend in der Zweiten Republik doch eine andere Entwicklung geben wird, denn bisher habe ich nichts davon wahrgenommen, daß die einzelnen Parteien eigene Gardes haben müssen, um ihr Dasein und ihre Existenz zu schützen. Aber es hat Vorfälle gegeben, die uns unter Umständen zwingen, daran zu denken, eine eigene Abwehr zu schaffen.

Hier möchte ich kurz auf die Vorfälle, die sich in der letzten Zeit im Münchenerhof in Mariahilf zugetragen haben und die in den Zeitungen ausführlich erörtert wurden, zu sprechen kommen; nicht deshalb, weil ich dabei angegriffen worden bin, sondern weil man diese ganze Sache wirklich von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten kann. Wenn man den Vorfall nur vom rein Persönlichen nimmt, dann muß ich sagen, daß

bestimmt nicht bei jedem das Verständnis dafür vorhanden ist, wie einem zumute ist, wenn man von einer Horde von Gewalttätern überfallen und dreiviertel Stunden lang verprügelt und geschlagen wird. Ich möchte nicht behaupten, daß zu diesen Menschen auch der Herr Minister Helmer gehört. Sollte er aber daran zweifeln, daß das eine unangenehme Situation ist, so würde ich ihm raten, das einmal auszuprobieren. (*Heiterkeit.*) Wie Sie alle wissen, habe ich es ausgehalten. Die Empfindungen, die man dabei hat, zu schildern, ist hier vielleicht nicht notwendig, es sind aber ganz interessante Gedankengänge, die einem durch den Kopf gehen, wenn man sich so nach fünf oder sechs Schlägen auf das Schläfenbein fragt, ob man den nächsten noch aushalten werde, oder wenn man sich fragen muß, ob die Tritte in den Unterleib, denen man ausgesetzt ist, auf die Dauer erträglich sein werden, weil man von Dutzenden von Leuten festgehalten, getreten und geprügelt wird.

Diese Dinge sind alle noch persönlicher Natur. Ich wünsche es nicht, daß dem Herrn Minister Helmer einmal etwas Ähnliches passiert. Ich wünsche ihm vor allem nicht, daß es bei ihm einen schlimmeren Ausgang nimmt als bei mir. Ich habe diesen Schauplatz immerhin mit dem Bewußtsein verlassen können, daß meine Knochen noch nicht so vermorscht sind, daß sie nach ein paar Schlägen schon in Trümmer gehen. Der Herr Minister ist nicht um gar so viel jünger als ich, und deshalb ist anzunehmen, daß auch er es aushalten würde; aber diese Prügel wünsche ich ihm nicht. Diese persönlichen Dinge sind aber, wie gesagt, nebensächlich, wichtig ist etwas anderes.

Wichtig ist es, die Frage zu beantworten: Sollen wir in der Zweiten Republik dieselbe Entwicklung erleben, wie wir sie in der Ersten Republik erlebt haben? Sollen auch in der Zweiten Republik an Stelle der Vernunft und des Verstandes der Schlagring und das Gewehr, der Fußtritt und die Gewalt treten? (*Bundesminister Helmer: Sie werden doch nicht behaupten, daß ich das wünsche! — Abg. Dr. H. Kraus: Aber Sie können es verhindern! — Bundesminister Helmer: Das habe ich auch! — Abg. Dr. H. Kraus: Aber erst nach einer dreiviertel Stunde!*) Daß die kommunistischen Jugendlichen, die mich dort angegriffen haben, sich dazu hinreißen ließen, das ist eine Sache für sich. Ich weiß, daß es keine Kunst ist, Jugendliche aufzuputschen, indem man ihnen etwas vorlügt. Ich weiß auch, welche Leute dahinterstanden. (*Abg. Frühwirth: Das müssen Sie denen erzählen, die weggegangen sind!*) Ich bedaure es, daß die Herren nicht da sind, weil ich mich auch dann getraut hätte, meine Meinung zu sagen, wenn die Leute von

der KPÖ hier gewesen wären. Wenn man aber andererseits sieht, daß der außerordentliche Mut, den die zwanzig Leute, die gegen mich allein losgegangen sind, dort an den Tag gelegt haben, darauf zurückzuführen war, daß sie eben gesehen haben, wie die Polizei nicht eingreift (*Bundesminister Helmer: Das ist falsch!*), dann bekommt die Sache ein anderes Gesicht. Herr Minister Helmer, die Untersuchung wird ergeben, ob das, was ich sage, un wahr ist oder nicht.

Tatsache ist, daß es dreiviertel Stunden gedauert hat, bis im Saal ein Polizist aufgetaucht ist, obwohl im Nebenraum zuerst mindestens vierzig und später hunderte gestanden sind. (*Zwischenrufe.*) Tatsache, Herr Minister, ist es, daß hier ein neckisches Spiel getrieben wurde, indem einer von den kommandierenden Polizeibeamten dem anderen nachgelaufen ist und ihn gesucht hat, um zu erfahren, ob nicht der andere vielleicht bereit wäre, den Einsatzbefehl zu geben. Ich brauche hier nichts aus der Luft zu greifen, denn es waren Zeugen genug vorhanden, die in der Lage sein werden, das unter Umständen bei der Polizei, aber auch vor Gericht zu beedien. Daß der Polizeioberkommissär Calta, der verantwortlich ist, nicht eingegriffen hat, das zu beweisen wird keine Kunst sein. Daß auch andere nicht eingegriffen haben, wird ebenfalls bewiesen werden können. Nach den Zeugenaussagen steht fest, daß auch der Herr Polizeigeneral Täubler schon um 20 Uhr dort gesehen wurde und daß auch er nicht veranlaßt hat, daß die Polizei vor 20 Uhr 45 in den Saal gegangen ist.

Daß hier etwas nicht in Ordnung ist, das würde ich an Ihrer Stelle, Herr Minister Helmer, nicht bestreiten. Es ist doch viel besser, die Dinge so gelten zu lassen, wie sie sind, und zu erklären: Wenn das der Fall ist, dann werde ich dafür sorgen, daß Ordnung gemacht wird. (*Bundesminister Helmer: Darauf können Sie sich verlassen!*) Herr Minister! Sie müssen sich doch dessen bewußt sein: Wenn die Staatsgewalt versagt, dann werden wir gezwungen sein, uns selber zu schützen. (*Abg. Dr. H. Kraus: Und die Verantwortung tragen Sie, Herr Minister! — Bundesminister Helmer: Ich scheue die Verantwortung nicht!*)

Ich habe dort im Saal bereits nach diesen Tätlichkeiten erklärt, daß ich nicht daran denke, mich einschüchtern zu lassen. Ich bin zwar alt genug, um zu sterben, aber nicht alt genug, mich von diesen Horden einschüchtern zu lassen. Ich bin aber auch nicht alt genug, um mich nicht dagegen zu wehren, wenn hohe Polizeifunktionäre in so schmähhlicher Weise versagen, wie es in diesem Falle zutroffen hat. (*Bundesminister Helmer: Sie sollen kein*

Pauschalurteil fällen, solange die Untersuchung nicht abgeschlossen ist!) Lassen Sie mich weiterreden. Ich wollte gerade jetzt sagen: Kein Wort gegen die Mannschaft! Als der Auftrag gegeben war, war in wenigen Minuten die Ordnung hergestellt. Die Feigheit, die grenzenlose Gewissenlosigkeit, war nur bei den Kommandierenden vorhanden. Die waren schuld daran, daß der Einsatz nicht erfolgt ist. Ich weiß es nicht, welche Überschrift das Kapitel in der Geschichte der Wiener Polizei führen wird, das sich mit dem Herrn Polizeioberkommissär Calta befassen wird; daß sie nicht lauten wird: „Das tapfere Schneiderlein“, ist für mich aber sicher.

Ich möchte Ihnen, Herr Minister, sagen: Seien Sie sich dessen bewußt, daß es nicht genügt, wenn man nachher erklärt, daß man bedauere, und daß es nicht genügt, wenn nun zum zweitenmal — voriges Jahr war ja dasselbe — ein paar Tage später der Staatssekretär im Innenministerium eine Erklärung abgibt: Wir werden so etwas nicht mehr dulden! Es ist wieder vorgekommen; es darf meiner Ansicht nach aber nicht vorkommen, wenn alles in Ordnung ist. (*Abg. Machunze: Zur Sache!*) Es wird Ihre Sache sein, Herr Minister, strenge zu untersuchen, und es wird auch Ihre Sache sein, dafür zu sorgen, daß die Ordnung, die im Interesse des Rechtes und im Interesse einer demokratischen Entwicklung in Österreich notwendig ist, hergestellt wird! (*Lebhafte Unruhe.*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren! Ich bitte um Ruhe. Der Redner kann sich sonst nicht verständlich machen.

Abg. **Hartleb** (*fortsetzend*): Ich möchte nun nicht mehr weit ausholen und nur mehr sagen: Nehmen Sie diese Anzeichen, daß in der Zweiten Republik wieder diese Irrwege eingeschlagen werden könnten, nicht leicht! Nehmen Sie sie ernst! Ich erkläre Ihnen, daß ich persönlich und sicher auch der ganze VdU auf dem Standpunkt stehen, daß wir gerne auf die Bildung einer eigenen Schutztruppe verzichten, wenn wir uns darauf verlassen können, daß wir von der Polizeigewalt so geschützt werden, wie es die Gesetze vorschreiben. (*Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen.*)

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Die beiden Oppositionsparteien haben dagegen remonstriert, daß die Abgeordneten der Regierungsparteien von einem ihnen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich zustehenden Recht Gebrauch gemacht und auf der Abführung der parlamentarischen Debatte am heutigen Tage bestanden haben. Für die Abgeordneten meiner Fraktion war dafür vor allem der Beweggrund maß-

gebend, daß seitens der Sozialistischen Partei die Erklärung abgegeben worden war, in der Frage Starhemberg werde am 5. März die Entscheidung fallen. Aus diesem Grunde wurde auch auf die 24stündige Auflegungsfrist für die Anträge verzichtet, die sich aber sachlich und materiell nicht allzu weit von dem entfernen, was in den früheren Parteianträgen bereits vorlag.

Der Herr Abg. Fischer ist mit seiner Fraktion ausgezogen. Ich wage nicht zu hoffen, daß dies eine für Österreich freundliche Vorankündigung dessen sein soll, was die ihm befreundete Besatzungsmacht demnächst tun wird (*lebhafter Beifall und Heiterkeit bei den Parteigenossen*), ich muß aber doch zu einigen seiner Bemerkungen Stellung nehmen.

Der Herr Abg. Fischer hat davon gesprochen, daß man diese „Atmosphäre der Volksempörung“ unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Spruches des Verwaltungsgerichtshofes habe vorbeigehen lassen. Ich verstehe das Bedauern des Abg. Fischer und seiner Parteifreunde, denn in einer solchen sogenannten „Atmosphäre“ einer ferngelenkten „Volksempörung“ hat man im Februar 1948 in der Tschechoslowakei die Demokratie zerstört! Wir haben im Gegenteil von allem Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß zur Lösung dieser Frage einzig und allein jener Weg beschritten werden dürfe, den die Bundesverfassung dem Abgeordnetenhaus weist.

Das grundsätzliche Recht auf Eigentum, das der Herr Abg. Fischer selber in diesem Antrag erstmalig für die österreichische Rechtsordnung anerkennt, ist ein Begriff unserer Rechtsordnung, ich möchte sagen, einer jener wenigen Begriffe der Rechtsordnung, die auch in der niederösterreichischen Besatzungszone respektiert werden, denn gerade im Falle Starhemberg sagt die Begründung des Verwaltungsgerichtshofes zu einem Gut in Niederösterreich folgendes: „Die Reviere Dürnstein und Freidegg-Reidlingberg wurden von den Österreichischen Bundesforsten übernommen, das Revier Senftenberg zunächst von der USIA und ab 23. September 1947 von der Niederösterreichischen Landesregierung.“ Wenn der Herr Abg. Fischer hier gewesen wäre, würde er sicher wieder dagegen remonstrieren, so wie bei der ersten Lesung, weil es ja peinlich ist, daß zu jenen, die die noch nicht einmal gerichtlich zugesprochenen Eigentumsrechte Starhembergs als erste anerkannt haben, die USIA in Niederösterreich zählt.

Damit will ich aber meine Auseinandersetzungen mit den Abwesenden schließen und nur noch eine Feststellung daran knüpfen: Die Herren vom Linksblock haben entweder keine Weisung oder sie haben nicht den Mut gehabt, gegen die Gesetze oder für sie zu

stimmen, sie haben nur den Mut besessen, vor der Entscheidung davonzulaufen! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Ich hätte mir nie gedacht, daß meine Ausführungen im Justizausschuß über den Antrag des Herrn Prof. Pfeifer dazu führen würden, daß er sich heute mehr als eine halbe Stunde lang damit beschäftigt. Schon das allein — wenn ich es bedacht hätte — hätte mich veranlaßt, darauf zu verzichten. (*Heiterkeit.*) Der Herr Prof. Pfeifer hat sich also mit aller Entschiedenheit gegen meine Vorstellungen gewehrt, daß auch er sich in einem Antrag, den er eingebracht hat, auf die Mehrheit des Volkes beruft, darauf beruft, daß das Recht vom Volke ausgehe, was seinem gegenwärtigen rechtsnaturalistischen Gefühl aber völlig widerspricht.

Ich will mich aber heute nicht länger mit der Beantwortung der rein juristischen Stellungnahmen beschäftigen. Herr Prof. Pfeifer! Ich habe auch nach Ihren Ausführungen hier nicht das Gefühl loswerden können — Aufhebung rechtskräftiger Richtersprüche beim Ersten Rückstellungsgesetz nicht möglich, beim Dritten Rückstellungsgesetz ja möglich —: da spielt nicht so sehr die Rechtstheorie eine Rolle als vielmehr die vermeintliche Praxis des Fanges von Wählerstimmen.

Der Herr Abg. Hartleb hat hier seine von uns bedauerten Erfahrungen in der Versammlung geschildert. Ich kann namens meiner Partei die Erklärung abgeben, daß wir eine solche Verletzung des demokratischen Grundrechtes der Meinungs- und Versammlungsfreiheit auch entschieden verurteilen, von wem immer sie begangen wurde. Wir bedauern die Mißhandlungen, die dem Herrn Abg. Hartleb zugefügt wurden, aber wir hätten gerne wenigstens einmal aus dem Mund des Herrn Hartleb oder seiner engeren Parteifreunde gehört, daß auch jene — nicht dreiviertel Stunden langen, sondern tagelangen — Mißhandlungen verurteilt würden, die das vorangegangene Regime an Menschen begangen hat. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.* — *Abg. Hartleb: Wenn Sie es hören wollen: tausendmal sage ich es Ihnen! Das ist doch so selbstverständlich!*) Bis jetzt haben Sie es nicht einmal gesagt, Herr Kollege Hartleb. Der Herr Abg. Widmayer, der hier sitzt, ist im Zuge der Gestapo-Verfolgungen wochenlang den Folterungen der Gestapo ausgesetzt gewesen. Man soll sich gegen die Vergewaltigung der Freiheit der Person, gegen die Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit der Menschen wehren, man soll dagegen Stellung nehmen, aber wo und wann immer sie geschehen sind.

Herr Abg. Hartleb! Sie haben heute in Ihren Ausführungen dem Herrn Innenminister indirekt den Vorwurf gemacht, er habe sozu-

sagen seine Polizeikommandanten irgendwie instruiert. Sie haben, Herr Abg. Hartleb, hier dem Herrn Innenminister und vermutlich auch dem Polizeipräsidenten von Wien den indirekten Vorwurf gemacht, daß den Polizeiorganen bestimmte Aufträge gegeben worden sind. (*Abg. Hartleb: Das habe ich nicht gesagt! So dumm bin ich nicht!*) Ich sage Ihnen eines, Herr Kollege Hartleb: Ich bin davon überzeugt, wenn sich herausstellt, daß sich einer der von Ihnen angegriffenen Kommandanten wirklich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, wird er dafür zur Verantwortung gezogen werden. (*Abg. Hartleb: Hoffen wir es!*) Herr Abg. Hartleb! Als Sie Vizkanzler waren, hat man in Wien durch die Polizei über hundert Staatsbürger erschossen (*Pfui!-Rufe bei den Sozialisten*), und ich frage Sie: Was haben Sie gegen die Schuldigen des 15. Juli unternommen? (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.* — *Stürmische Zwischenrufe bei den Unabhängigen.* — *Gegenrufe bei den Sozialisten.*)

Hohes Haus! Der VdU hat das Los, mit den Kommunisten zusammen zu sein, nicht unverschuldet auf sich zu nehmen. Herr Abg. Hartleb! Vielleicht nicht Sie persönlich, aber Ihre Partei geht in den Beziehungen zu den Kommunisten Wege, die es verdienen, mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden. Ich werde dem Hohen Haus einen Bericht über die letzten gemeinsamen Freundschaftskundgebungen zwischen KPÖ und VdU im Kapruner Betriebsrat zur Kenntnis bringen (*Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten* — *Ruf beim KdU: Und heute in Donawitz!*):

Bei der ersten Konstituierung des Betriebsrates der Arge-Kaprun wurde Kollege Ebner, VdU, als Obmann und Kollege Hammer, KPÖ, als Obmannstellvertreter gewählt. Als zweiter freigestellter Betriebsrat wurde im Einvernehmen zwischen KPÖ und VdU der Kollege Schrönkhammer, VdU, gewählt. Kollege Ebner hatte einige Wochen sein Mandat als Betriebsratsobmann ausgeübt, und man kann aus ungeschminkten Berichten aus der Arbeiterschaft mitteilen, daß durch die Ausübung seines Mandates die Stimmung der Arbeiterschaft gegen den VdU sehr stark gewachsen ist. Kollege Ebner bekam nun von den Böhlerwerken einen Posten als Monteur für Italien angeboten und hat am vergangenen Donnerstag sein Mandat als Obmann zurückgelegt. Diese Zurücklegung des Mandates wurde schon einige Tage vorher bekannt und hatte in die VdU-Fraktion eine große Spaltung hineingetragen. Der Fraktionsführer des VdU, Kollege Hartl, erklärte schon vor Tagen, daß er keinesfalls mehr gewillt ist, in eine Koalition mit der KPÖ zu gehen, und unbedingt den Antrag auf Neuwahlen stellen

wird. Bei der Betriebsrätesitzung in Kaprun aber ergab sich folgendes Bild: Knapp vor Beginn der Sitzung hat sich die KPÖ-Fraktion mit den VdU-Fraktionsmitgliedern Deutsch, Schrönkhammer, Kellner und Fischer geeinigt — Herr Dr. Kraus, hören Sie! —, daß keine Neuwahlen in Kaprun durchgeführt werden sollen, sondern diese neun Mandate den Obmann, den Obmannstellvertreter und den Freigestellten unter sich ausmachen. Bei Beginn der Sitzung hat Kollege Hartl vom VdU in Unkenntnis dieser Vereinbarung seiner Fraktionskollegen dann den Antrag auf Neuwahlen und Zurücklegung der Betriebsratsmandate gestellt. Dieser Antrag wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Kollegen Weidisch von der SPÖ ergänzt. Es kam nun zu schwersten Auseinandersetzungen zwischen VdU und dem ehemaligen Fraktionsführer des VdU, Hartl. Nach diesen Auseinandersetzungen wurde vom Kollegen Schrönkhammer vom VdU der Antrag eingebracht, daß Kollege Hammer von der KPÖ an Stelle des ausgeschiedenen VdU-Mannes Ebner als Betriebsratsobmann der Arge in Kaprun gewählt wird. (*Abg. Dr. H. Kraus: Wie war das in Krems?*) Dieser Antrag wurde sofort mit fünf KPÖ- und vier VdU-Stimmen aufgenommen und damit Hammer als Obmann gewählt. (*Erneute Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Nach dieser Wahl brachte Kollege Schulter, KPÖ, den Antrag ein, den Kollegen Wolf von der KPÖ als Obmannstellvertreter zu bestimmen. Auch dieser Antrag wurde mit denselben Stimmen bestätigt, und es war somit die gesamte Geschäftsführung des Betriebsrates der Arge in die Hände der KPÖ gespielt — die Arbeitsgemeinschaft funktioniert! (*Abg. Dr. H. Kraus: Lend! — Abg. Neuwirth: Warum hat die SPÖ keinen VdU-Obmann gewählt?*) Weil wir auch keinen KPÖ-Obmann wählen, Kollege Neuwirth! Uns ist es gleich, was für ein Gewand der Mann zuerst anhat; entscheidend ist, was er darunter anhat. (*Abg. Dr. H. Kraus: Sie haben oft so gewählt in Lend!*)

Aber auch in der Frage Starhemberg hat der VdU nicht immer die ablehnende Haltung von heute eingenommen. Ich habe da ein Originalschreiben des Verbandes der Unabhängigen, Landesleitung Wien, vom 9. Jänner 1952 vor mir, G. Zl. 33/52, gezeichnet Ko/Kr. (*Zwischenruf des Abg. Neuwirth.*) Er hat es eben an den Betriebsrat geschrieben, Kollege Neuwirth!

„An den Betriebsrat der Firma Johann Schwetz, Eisschränke- u. Metallwarenfabrik, Wien V, Ziegelofengasse 27.“ Darin heißt es, Herr Kollege Neuwirth:

„Im Besitze Ihres Schreibens vom 7. Jänner 1952 erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir hinsichtlich des Landesverrätters Starhemberg vollkommen Ihrer Meinung sind, und geben Ihnen bekannt, daß wir Ihre Resolution an unsere Nationalratsfraktion zur Bearbeitung weitergeleitet haben. Hochachtungsvoll: Kostron, Landesgeschäftsführer.“

Die Gleichheit der Meinung der Landesgeschäftsstelle des VdU mit der Arbeiterschaft, die die Ablehnung der Rückgabe an Starhemberg fordert, drückt sich im Parlament so aus, daß der VdU gegen die Anträge stimmt. (*Abg. Dr. H. Kraus: Nur deswegen, weil sie gesetz- und verfassungswidrig sind! Es gibt einen Weg, die Rückgabe zu verhindern, ohne der Verfassung und dem gesunden Recht entgegenzustehen!*)

Zum Antrag des VdU ... (*Abg. Neuwirth: Was ist mit unserem Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens?*) Ich bin schon dabei, Kollege Neuwirth. Warum so ungeduldig? Zum Antrag des VdU möchte ich folgendes bemerken. Der Abg. Dr. Kraus, ich nehme an „Doktor iuris“ Kraus, hat soeben vom gesunden Recht gesprochen, und er hat einen Antrag überreicht, in dem der Bundesminister für Justiz aufgefordert wird, das gegen Starhemberg wegen Hochverrat eingeleitete Strafverfahren zu beschleunigen und gegen alle übrigen verfassungsmäßig Verantwortlichen unverzüglich ein Strafverfahren wegen Hochverrates einleiten zu lassen.

Dazu möchte ich den Herren Antragstellern eines in Erinnerung rufen: Die Anklagebehörde in Österreich ist nicht der Justizminister, die Anklagebehörde ist der Staatsanwalt. (*Zwischenrufe.*) Wenn man hochverräterisches Material gegen irgend jemanden hat, dann ist man nicht nur berechtigt, sondern nach dem Strafgesetzbuch auch verpflichtet, der Staatsanwaltschaft hievon Mitteilung zu machen. So machte es die Sozialistische Partei, Herr Dr. Kraus, im Falle Starhemberg, indem sie formell durch den damaligen Abg. Dr. Tschadek die Einleitung des Strafverfahrens gegen Starhemberg beantragte. Auf Grund dieses Antrages des Dr. Tschadek hat die Staatsanwaltschaft die Erhebungen eingeleitet. (*Abg. Doktor H. Kraus: Aber nicht mehr!*) Wenn Sie, Herr Dr. Kraus, gegen Verantwortliche vor dem Jahre 1934 etwas wissen, was auch nur zur Einleitung eines Verfahrens wegen Hochverrat führen kann, dann geben Sie dieses Material der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren einleiten wird! Wenn Sie aber nichts wissen und nur aus Schwätzerie hier einen Antrag einbringen, dann ist das für uns kein

Gegenstand, mit dem wir uns beschäftigen. *(Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Dr. H. Kraus: Bedeutet das, daß Sie nichts wissen? Ja, wissen Sie denn nichts? — Abg. Hartleb: Pittermann, der Ahnungslose! — Abg. Dr. H. Kraus: Also, Sie wollen gar kein Verfahren! Das werden wir festhalten!)* Herr Dr. Kraus! Niemand von uns wird der Staatsanwaltschaft in die Hände fallen, wenn Sie ihr Ihr Material übergeben. Ich hoffe nur, daß es begründeter ist als die Materialien, die Sie bei anderer Gelegenheit in Ihrer Zeitung veröffentlicht haben, mit denen wir uns auch noch beschäftigen werden. *(Abg. Dr. H. Kraus: So ist es mit der kochenden Volksseele!)* Ich muß sagen, Kollege Kraus dürfte schon so infiziert sein, daß er sogar schon die Terminologie des Abg. Fischer verwendet.

Hohes Haus! Nach diesen notwendigen Auseinandersetzungen mit dem, was in diesem Haus der Unsachlichkeit dient, einige wenige Bemerkungen vom Standpunkt meiner Fraktion zum gegenständlichen Antrag. Ich möchte vor allem hervorheben, daß es der Fraktionskollege Abg. Häuslmayer war, der immer wieder bei Budgetberatungen und anderen Anlässen die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf die Notwendigkeit lenkte, die Angelegenheit Starhemberg endlich in einer demokratischen Weise zu erledigen, damit durch diesen Mann der innere Friede unseres Landes nicht neuerlich gefährdet werde. Er kann es mit als Erfolg seiner Tätigkeit buchen, wenn dem Hohen Haus heute ein Antrag vorliegt, der es Starhemberg verwehrt, das ihm auf Grund eines formellen Richterspruches zustehende Recht auf grundbücherliche Eintragung auch tatsächlich geltend zu machen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Hohes Haus! Wir haben bei der ersten Lesung erklärt, es geht uns im Fall Starhemberg um zweierlei. Erstens darum, daß jemand, der zugeständenermaßen schon einmal sein Vermögen zu einem Anschlag gegen die demokratische Republik Österreich verwendet hat, nicht noch einmal in den Besitz dieses Vermögens kommen sollte, und wir verzeichnen mit Befriedigung, daß in dem von der Opposition so heftig kritisierten Antrag des Justizausschusses einer jener Tatbestände, die in Zukunft bei Rückstellungsberechtigten die Einsetzung eines öffentlichen Verwalters ermöglichen, auch der Tatbestand ist, wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögensschaften wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden können.

Wir haben ferner erklärt, daß all den hunderttausenden Österreichern und Österreicherinnen, die im Zuge der durch den

Anschlag Starhembergs ins Rollen gekommenen politischen Veränderungen in diesem Lande schwere Schäden erlitten haben, bisher entweder gar keine oder nur eine höchst unzulängliche Wiedergutmachung geleistet werden konnte. Und wir haben erklärt: Es würde das Vertrauen zur Demokratie, auch zu notwendigen harten Maßnahmen der Demokratie in Österreich entscheidend erschüttern, wenn der österreichische Staat für die gerechten Ansprüche der Kämpfer für die Wiederherstellung der Demokratie keine Mittel hat, aber Gelegenheit nimmt, dem Herrn Starhemberg seine Güter zurückzugeben. Das waren die Erwägungen, von denen wir ausgingen und von denen wir uns leiten ließen.

Ich stelle fest, daß der eine Tatbestand im Antrag direkt berücksichtigt ist, der zweite dadurch, daß der Heimfall der Güter an Starhemberg nur möglich ist, wenn die Bundesregierung dazu die Genehmigung gibt. Und wir stellen mit Befriedigung fest, daß es der Bundesregierung ausdrücklich untersagt ist, diese Genehmigung zu geben, wenn dieser Genehmigung öffentliche Interessen entgegenstehen.

Damit ist das, was wir als Unrecht am rechtlichen Empfinden des Volkes angesehen haben, beseitigt. Wir haben uns nie, weder als Partei noch als Individuen, dagegen gewehrt, daß Recht Recht bleiben soll. Wir haben bei den Beratungen hier und im Ausschuß immer wieder gesagt: Wir anerkennen die unbedingte Gültigkeit eines solchen Rechtsatzes in einer Rechtsform, die organisch gewachsen ist und die sich demokratisch entwickelt hat, die nie durch äußere Einflüsse, nie durch landfremde Gewaltherrschaft in ihrem Innersten aus dem Zusammenhang gerissen wurde. Aber in einem Land, wie bei uns, wo dies der Fall war, in einem Land, wo heute noch fremdes Recht — nein, fremde Willkür herrscht, in einem solchen Land ist es nicht möglich, unter allen Umständen diese strikte Stellungnahme einzuhalten.

Ich habe nachgewiesen, daß nicht nur von unserer Partei solche Verlangen gestellt wurden, sondern bei den verschiedensten Anlässen auch von anderen Parteien des Hauses, daß immer wieder, einmal mit den Stimmen der Regierungsparteien, in einem anderen Fall auch mit jenen der Kommunisten, die heute nicht hier sind, schon im Wege von Gesetzesbeschlüssen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben wurden, nicht aus Leichtfertigkeit, nicht aus Mißachtung vor dem gesprochenen Recht, sondern weil zwingende Notwendigkeiten der Wiedererrichtung, der Wiederordnung des österreichischen Staatswesens das verlangten.

Wir haben heute hier ein wichtiges Gesetz an einem bedeutungsvollen Tag zu beraten. Am 5. März 1933 versagte der demokratische Parlamentarismus und öffnete damit dem Eindringen der Gewaltherrschaft das letzte Tor. Wieder sitzen am 5. März, 19 Jahre später, die gewählten Volksvertreter des österreichischen Volkes in einer entscheidenden Stunde beisammen. Wir können aus der Gegenüberstellung der Ereignisse und der Entscheidungen an diesen beiden Tagen mit Befriedigung feststellen, daß die österreichische Demokratie, soweit es von den Kräften und vom Willen des österreichischen Volkes und seiner Volksvertreter abhängt, nunmehr eine sicherere Grundlage gefunden hat, als es in der Ersten Republik der Fall war! *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Die Entscheidung, zu der sich heute die beiden Regierungsparteien bekennen werden, schien am Anfang fast unerreichbar. Daß es zu diesem Antrag des Justizausschusses nach vielen fehlgeschlagenen Versuchen gekommen ist, können wir nicht nur als Beweis dafür buchen, daß sich unsere Argumente doch nicht als so schlecht erwiesen haben, wie sie im ersten Augenblick aufgenommen wurden; das können wir auch als Beweis dafür buchen, daß die großen Parteien dieses Landes ungeachtet ihrer großen Gegensätze in wirtschaftlichen und politischen Fragen doch in entscheidenden Momenten einig sind *(Zwischenruf des Abg. Dr. H. Kraus)*, wenn es sich darum handelt, Herr Dr. Kraus, diesem Land den Frieden zu erhalten und damit den Bestand des Landes zu sichern! *(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.)*

Wir Sozialisten haben dem Grundsatz: Recht muß Recht bleiben! nicht gegenübergestellt, sondern angefügt: Aber Unrecht soll nicht Recht werden! Wir haben es als Unrecht bezeichnet, daß auf Grund eines formell richtigen Urteils materiell einem Hauptschuldigen Vermögen zurückgegeben wird von der gleichen demokratischen Rechtsordnung, die aus Mangel an Mitteln außerstande ist, ihren Freiheitskämpfern auch nur eine teilweise Entschädigung zu geben. Wir können im Hinblick auf den Inhalt der beiden Anträge feststellen: Unrecht ist nicht Recht geworden in Österreich! Und darum stimmen wir für die Anträge. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Dr. Strachwitz: Der Herr Abg. Dr. Pittermann hat nach einer humorvollen Einleitung, in der er sich, bei den Betriebsratswahlen beginnend, bis zu den letzten Demonstrationen mit vielem beschäftigt hat, nun zum Schluß doch auch noch einige Worte zum Gegenstand gefunden. Er hat sogar den Beifall beider Regierungsparteien heraufbeschworen im Zu-

sammenhang mit einem Gesetz, das bei der ersten Lesung vom Sprecher der einen Regierungspartei nicht nur materiell, sondern in allen Grundsätzen als gegen das Programm verstoßend abgelehnt worden ist. *(Abg. Neuwirth: Das nennt man Zauberei!)*

Dieser Tag, meine Damen und Herren, reiht sich würdig an an die Tage, an denen in diesem Haus gegen die Grundsätze eines Programms verstoßen wurde, reiht sich würdig an an die Tage, an denen die anderen Ausnahmsgesetze beschlossen worden sind, und reiht sich würdig an die Tage an, an denen hier Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit, an denen wir alle noch leiden, seit dem Jahre 1945 gesetzt worden sind.

Es ist gar kein Zweifel, daß das, was heute hier vor sich geht, nicht nur ein Kompromiß ist, das den sogenannten inneren Frieden letzten Endes gerettet hat, es ist gar kein Zweifel, daß das Kompromiß, das heute geschlossen worden ist, nicht nur eine Regierungskrise verhindert hat, sondern in der Bevölkerung auch den Eindruck hervorrufen wird, daß Politik in Österreich nicht nach Grundsätzen, sondern nach der Opportunität und womöglich unter dem Druck eines ganz kleinen Teiles der Bevölkerung gemacht wird. *(Zustimmung beim KdU.)*

Die Unentwirrbarkeit der österreichischen innerpolitischen Situation geht allein schon aus dem Wort „Hochverräter“ hervor, die Unentwirrbarkeit einer Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, daß innerhalb einer Generation jede Farbe einmal im Gefängnis gewesen ist, daß sich innerhalb einer Generation die Ansicht der führenden Parteien in diesem Lande in grundsätzlichen außen- und innenpolitischen Fragen grundsätzlich geändert hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist heute Hochverrat, wenn Sie vom Anschluß sprechen, und es wurde den Leuten nachträglich als Hochverrat oktroyiert, die einmal dafür eingetreten sind. Und doch ist — das habe ich bereits in meiner letzten Rede bewiesen — von den führenden Männern der damaligen Sozialdemokratischen Partei und der damaligen Christlichsozialen Partei dieser Anschluß an das Deutsche Reich in diesem Hause beschlossen worden! Von denselben Männern ist dieser Anschluß durch Jahre hindurch auch immer wieder gefordert worden. Heute wäre ja dieser Tatbestand auch Hochverrat. Und ist es nicht Hochverrat gewesen, als die Zweite Republik errichtet wurde und die damals noch im Eid stehenden Offiziere ihrem Kriegsherrn nicht mehr den Eid hielten und auf einmal Republikaner waren? Wo beginnt in diesem Lande der Hochverrat? Das eben ist der Fluch der bösen

Tat, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären.

Aus diesem Grunde ist der 5. März heute kein so stolzer Tag, an den wir uns später mit Stolz erinnern könnten, weil die demokratischen Grundrechte wieder gefestigt sind, sondern der 5. März ist der Tag, an dem dieses Parlament eine weitere Station setzt, um das Mißtrauen in der Bevölkerung, das Unbehagen gegen diese Form der Führung immer mehr wachzurufen. Ich gestehe, daß geschickt geschürt wurde, aber man kann nicht immer Politik in der Weise machen, daß man sagt: Das muß geschehen! So hatten wir zuerst das Nazigesetz zu beschließen, damit der Staatsvertrag kommt, dann die Rückstellungsgesetze, weil es sonst auch zu keinem Staatsvertrag kommt, jetzt das Starhemberg-Gesetz, denn sonst kommen womöglich Demonstrationen auf der Straße, usw., usw. Man kann nicht immer Politik machen, indem man verspricht und dann nicht hält.

Ich halte es mit dem Abg. Dr. Gschnitzer, allerdings mit der Rede, die er das letztmal gehalten hat. Damals sagte er:

„Die Trennung der richterlichen und gesetzgeberischen Gewalt ist einer der Grundsätze unserer Rechtsordnung. So wenig der Richter Gesetzgeber sein darf, darf der Gesetzgeber Richter sein. Beides führt zur Willkür. Wenn der Richter Gesetzgeber spielte, wenn er sagen würde: Was gehen mich die Gesetze an? Ich richte so, wie es mir paßt!, wäre die Willkür da. Aber genau so ist die Willkür da, wenn der Gesetzgeber Richter spielt.

Wenn sich derartige Fälle wiederholen, warum gehe ich dann noch zu Gericht? Warum bemühe ich mich in einem Prozeß? Kosten laufen auf, ich erwirke ein Urteil, der Richter gibt sich Mühe, Recht zu finden nach dem Gesetz, nach bestem Wissen und Gewissen. Das rechtmäßige Urteil wird durch die Instanzen rechtskräftig, und dann kommt der Gesetzgeber, morgen, übermorgen, in einem Monat, vielleicht in Jahren, und alles ist umsonst gewesen, alles war ein vergebliches Spiel. Dann fährt die Rechtssicherheit dahin, dann hat die Politik in der Rechtsprechung freies Spiel, ich gehe dann überhaupt nicht mehr vor den Richter, ich gehe zur Partei, um beim Gesetzgeber meinen Prozeß zu gewinnen. Dann ist der Rechtsstaat dahin!“

Mit diesen Worten des Herrn Professor Gschnitzer bin ich vollinhaltlich einverstanden. Und ich kann nur hinzufügen, daß es bedauerlicherweise eben nur Worte sind. Denn wenn auch dieses Kompromiß, um das es sich hier handelt, ein Kompromiß zwischen den Meinungen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei darstellt, wenn auch, wie Herr Abg. Pittermann be-

dauernd erklärte, die Konfiskation von Vermögen diesmal nicht sofort beschlossen werden kann, wie man es in anderen Gesetzen mit Freude getan hat, so haben wir doch auch bei diesem Gesetz wieder den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Wir haben damit unsere Verfassung gebrochen, denn letzten Endes wird eine vollziehende Instanz beauftragt, in das Rechtsleben einzugreifen. Was habe ich aber von einem Recht, was habe ich von einem Exekutionstitel, was haben wir von einer Einverleibungs-urkunde, wenn eine Verwaltungsbehörde, und sei es auch die Regierung, schließlich sagen kann: Das wird ad Kalendas Graecas vertagt oder gilt überhaupt nicht!

Es ist gar kein Zweifel, daß dieses Gesetz von der juristischen Seite absolut abzulehnen ist. Aber da ich nicht Gelegenheit hatte, mich länger als vierzig Minuten mit dem Text, der uns zur Verfügung steht, zu befassen, kann ich auf die Details nicht eingehen, die nur die Herren im Ausschuß kennen.

Gestatten Sie mir noch einige Worte zum grundsätzlichen Politischen. Ich habe mir erlaubt, bei der letzten Sitzung eine Stelle aus einem Artikel Otto Bauers, des Ideologen der Sozialdemokratischen Partei, vorzulesen, aus der klar hervorgeht, daß zum damaligen Zeitpunkt die Sozialistische Partei eine Politik vertreten hat, die nach heutigem Recht, nach dem Recht unserer Okkupanten, Hochverrat und Pangermanismus darstellt. Ich habe Ihnen klar bewiesen, daß seit dem Jahre 1918 in allen Parteien solche Gedankengänge vorgekommen sind. Und wenn Sie daher glauben, daß Sie in einem Fall zurückgreifen müssen, dann ist es überhaupt unabsehbar, wo wir enden.

Dieses ständige Zurückgreifen in die Politik der Vergangenheit, der Versuch des Herrn Abg. Pittermann, mit dem Gefühl der Freiheitskämpfer zu spielen und sie gegen das aufzuputschen, was heute hier beschlossen werden soll, über das aber heute gar nicht geredet worden ist, ist doch nur der Versuch, in der Vergangenheit zu bleiben, weil man sich eben hoffnungslos verrannt hat oder — was ich noch viel mehr fürchte und was ich für noch viel gefährlicher halte — weil man von der Gegenwart und den anderen Dingen, die uns bedrücken, ablenken will. Wenn man sich aber hoffnungslos verrannt haben sollte, dann wäre das kein absolut stichhaltiges Argument dafür, daß man nicht einsehen könnte, daß man sich geirrt hat. Wenn man sich nur deshalb hoffnungslos verrannt hat, weil man es so will und anderen Dingen aus dem Weg gehen will, wenn man vielleicht auch mit Neuwahlen spielen oder drohen will, dann, meine sehr Verehrten, ist dieses Spiel eine

3170 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

sehr frevelhafte Handlung. Und auf der andern Seite ist eine Annahme des Kompromisses wieder ein Aufgeben von Grundsätzen, die schließlich im Programm der Österreichischen Volkspartei standen.

Die politische wie die juristische Seite spricht absolut gegen dieses Gesetz. Wie viele andere Redner in diesem Hause befürworten auch ich es, daß endlich einmal auch im Verfahren Klarheit eintreten möge. Ich will endlich unter diesen Dingen einmal einen Abschluß sehen. Das österreichische Volk hat ein Recht darauf, nicht immer in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft gewiesen zu werden. Wenn Sie aber, meine sehr Verehrten, glauben, mit der Gegenwart nur auf diese Art fertig zu werden, weil Sie keine Richtung in die Zukunft zu weisen vermögen, dann ist das nur ein Zeichen für die Ablehnung, die Ihre Politik in der Öffentlichkeit findet.

Wir, die wir nach dem letzten Krieg nach Hause gekommen und von Ihnen in einer solchen Weise begrüßt worden sind, haben das Jahr 1945 auch nicht vergessen. Glauben Sie mir, daß das ständige Zurückgreifen in die Vergangenheit bei uns nur den einen Gedanken wachruft: daß wir zu neuen Formen der Politik kommen müssen und daß das Wort jener Menschen in diesem Haus Geltung haben muß, die in der letzten Zeit wirklich das härteste Schicksal erlebt haben.

Und das ist ein Gutes an Ihrer Politik, denn sie zwingt diese Kräfte geradezu aus Ihren Reihen heraus. Wer kann denn noch einem Versprechen glauben, das hier vom Herrn Bundeskanzler in der Regierungserklärung abgegeben wurde? Wir werden die Ausnahmsgesetze abschaffen — hieß es —, wir werden die Rückstellungsgesetze novellieren, wir werden die Härten des NS-Gesetzes abschaffen und wir werden keine Ausnahmsgesetze machen! Und das Ergebnis ist ein neues Ausnahmsgesetz.

Hohes Haus! Der 5. März ist daher kein Tag, an dem wir uns freuen können. Am 5. März wird mit der Mehrheit dieses Hauses ein Gesetz beschlossen, das in meinen Augen gegen die Verfassung gerichtet ist und für das ich deshalb nicht stimmen kann. Erinnern Sie sich an diesen Tag, wenn Sie selber schuld daran sein werden, daß die Demokratie dorthin geht, wohin Sie sie schon in der Ersten Republik geführt haben! Erinnern Sie sich an die Zeiten, als Sie immer gegen die Grundrechte dieses Staates, gegen die Verfassung und die Rechtsgleichheit aufgetreten sind! (*Beifall beim KdU.*)

Präsident Dr. Gorbach (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zur Geschäftsordnung hat sich der Herr Abg. Dengler gemeldet.

Abg. Dengler: Hohes Haus! Ich stelle gemäß § 43 der Geschäftsordnung den Antrag auf Schluß der Debatte. (*Zwischenrufe beim KdU.*)

Präsident Dr. Gorbach: Ich lasse über diesen Antrag, ohne die Unterstützungsfrage zu stellen, abstimmen und ersuche diejenigen Damen und Herren, die für den geschäftsordnungsmäßigen Antrag auf Schluß der Debatte stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Mehrheit.

Da sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte ausgesprochen hat, ersuche ich gemäß § 43 B der Geschäftsordnung die für und die gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner, je einen Generalredner zu wählen. Zu diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung auf fünf Minuten.

Die Sitzung wird um 18 Uhr 55 Minuten unterbrochen und um 19 Uhr wiederaufgenommen.

Präsident Dr. Gorbach: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und erteile dem Generalredner kontra, Dr. Kraus, das Wort.

Abg. Dr. Herbert Kraus: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stelle in der heutigen Sitzung einen großen Unterschied zur ersten Lesung fest. Mir klingen noch die hohen Worte von rechtlicher Ethik im Ohr, die der Herr Prof. Gschnitzer ausgesprochen hat. Ich bin überzeugt, daß Herr Prof. Gschnitzer innerlich erfüllt war von den Dingen, die er zum Ausdruck gebracht hat. (*Abg. Neuwirth: So wie damals beim NS-Gesetz!*) Aber wo sind heute diese hohen Prinzipien, die er damals ausgesprochen hat? Es kommt mir überhaupt so vor, daß seine Partei jedesmal, wenn sie sich in Not befindet und um Wähler buhlen geht, einen Dr. Gschnitzer hervorholt und ihn die schönsten Worte sagen läßt: „Das NS-Gesetz war ein Unrecht!“ — „Alle Ausnahmegesetze sind ein Unrecht!“ — und: „Wir müssen beim Rechtsstaat bleiben!“ Aber mitzureden hat er nichts in seiner Partei; denn bei den Abstimmungen und Entscheidungen kommt allein der Parteigoismus und das Gegenteil von dieser hohen Moral zum Ausdruck. (*Abg. Neuwirth: Er ist das Ventil der ÖVP! — Gegenrufe bei der Volkspartei. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*)

Einen ähnlichen Unterschied habe ich bei der anderen Fraktion festgestellt. Herr Dr. Pittermann hat heute insbesondere zu dem Teil, den er den sachlichen nannte, also zum Gesetze, wesentlich kürzer gesprochen als das letzte Mal. Aber er schien mir wesentlich erleichterter zu sein als damals. Denn man

sah ihm bei der ersten Lesung seine Beklommenheit an, eine Beklommenheit, die heute von seiner breiten Brust genommen ist, ich meine die Sorge, daß die Koalition in Brüche gehen könnte. Auch seine Worte klingen mir noch im Ohr, wie er von der großen Verbitterung des Volkes gesprochen und wie er erklärt hat, daß die sozialistische Fraktion niemals von ihrer Forderung zurücktreten werde. Sie ist von ihrer Forderung zurückgetreten, denn das, was durch dieses Gesetz geschieht, ist lediglich ein Aufschub der Rückgabe der Güter, die nun sicherlich erfolgen wird, und zwar aus dem einfachen Grund, weil sich beide Parteien scheuen, ein Hochverratsverfahren einzuleiten; denn ein Hochverratsverfahren würde die große Krise und den Bruch dieser Koalition bedeuten. Sie haben sich auf diese Weise vor den von ihnen so sehr gefürchteten Neuwahlen errettet, sie haben ihre Ministersessel gerettet, und deshalb haben sie dieses Kompromiß gemacht.

Ich stelle fest: Es gibt einen Weg, der sowohl dem Grundsatz des Rechtsstaates entsprechen als auch die Heranziehung der Güter Starhembergs zur Schadensdeckung sichern würde. Wir haben ihn, und zwar in zweifacher Form, beantragt: Erstens haben wir verlangt, daß zunächst ein richterlicher Spruch erfolgt, der die Möglichkeit für die Heranziehung der Güter bietet; zweitens haben wir heute im Ausschuß beantragt, daß die Lücke in der Strafprozeßordnung bezüglich Sicherstellung der Güter geschlossen wird. Aber Sie wollten diesen Weg nicht gehen! Wir werden es Ihren Wählern, Herr Dr. Pittermann, in den Versammlungen auch klarzumachen wissen, daß Sie es gar nicht wollten, daß die Rückgabe der Güter verhindert wird.

Das einzige, was nun herausgekommen ist, ist ein elendes Augenblickskompromiß. Der Herr Bundeskanzler ist außerordentlich stolz darauf, daß er in der heutigen sturmbewegten Nacht ein Kompromiß zustandegebracht hat. Sicherlich, Herr Bundeskanzler, haben wir auch etwas übrig für das Prinzip des inneren Friedens. Aber ich will Ihnen sagen: Es gibt aber noch einen viel besseren Weg zu diesem inneren Frieden: das ist die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, die uns bevorstehen. Ich habe den Eindruck, daß das, was hier geschehen ist, lediglich von allen diesen Sorgen und Nöten ablenken soll. (*Abg. Prinke: Deswegen stimmt ihr dagegen, daß das bereinigt wird!*) Wir haben jetzt zwei Monate in diesem Parlament Österreichs wegen dieser unsinnigen Starhemberg-Geschichte verloren und uns während dieser Zeit nicht den viel dringenderen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben widmen können. (*Abg. Dr. Pittermann:*

Ihr stimmt immer dagegen! — Ruf beim KdU: Sie haben noch nie etwas geleistet! Noch nie!)

Der Herr Abg. Raab hat mir mehrfach seine Entrüstung darüber zum Ausdruck gebracht, daß wir ein Hochverratsverfahren nicht nur gegen Starhemberg, sondern gegen alle Schuldigen der damaligen Zeit verlangen. Herr Abg. Raab! Ich will Ihnen darauf antworten: Auch wir wären bereit, einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu setzen, aber nur unter der Bedingung, daß unter die politische Vergangenheit von allen ein Schlußstrich gesetzt wird! (*Lebhafter Beifall beim KdU.*) So billig können Sie es sich nicht machen, daß nur jene, welche die Regierungsgewalt in der Hand haben, ihre eigene Vergangenheit vertuschen wollen und die Vergangenheit der anderen, die an der Regierungsgewalt nicht teilnehmen, dafür umso schamloser hervorgezerrt wird, daß ihnen bis zum kleinen Mann hinunter nicht etwa landwirtschaftliche Güter eines Fürsten, sondern die Möbel und wirklich alles weggenommen wird. (*Abg. Neuwirth: Sogar das ärztliche Instrumentarium! — Abg. Dr. Pittermann: Ich glaube, einigen sogar der Verstand! — Heiterkeit.*)

Der Herr Dr. Pittermann hat heute zum Ausdruck gebracht, daß wir über große Verirrungen der demokratischen Entwicklung Österreichs, nämlich über die Verirrungen der Ersten Republik, hinweggekommen seien. Demgegenüber stelle ich fest, daß die Zweite Republik bis jetzt — und ich hoffe nicht mehr lange — durch eine andere Verirrung ausgehöhlt wird, nämlich durch die „Verirrung der Ausnahmegesetze“. Ich meine Gesetze, die in den juristischen Fakultäten in denselben Regalen abgelegt werden, in denen alle anderen die Demokratie tötenden Gewaltgesetze der Rechtsgeschichte abgelegt werden, die ein abschreckendes Beispiel für die Studentenschaft darstellen.

Herr Dr. Pittermann! Sie irren sich aber, wenn Sie glauben, daß auch die von Ihnen genannten Verirrungen der Ersten Republik schon gänzlich überwunden seien. Wir haben heute schon davon gesprochen, daß sich wiederum die ersten Alarmzeichen für eine ähnliche Entwicklung zeigen. Wir können nicht eindringlich genug diese Gelegenheit benutzen, um den Herrn Innenminister darauf aufmerksam zu machen, daß das, was vorige Woche im Münchenerhof vorgefallen ist, eine Schande für die Rechtssicherheit in unserem Lande ist, eine Schande für das Prinzip der Versammlungsfreiheit und das Recht des Abgeordneten, mit seinen Wählern zu sprechen.

Der Herr Abg. Pittermann hätte vielleicht besser getan, das Datum des 5. März nicht zu nennen. Dieser 5. März hat in der Ersten

3172 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

Republik den Schlußstrich unter eine un-demokratische Entwicklung gesetzt. Es besteht die Gefahr, daß der heutige 5. März in unserem Parlament der Anfang einer ähnlichen Entwicklung werden könnte.

Ich muß hier nun einige Feststellungen über die Handhabung der Geschäftsordnung in diesem Hause machen. Wir haben heute vormittag bei der Einberufung des Justizausschusses eine völlig neue Vorlage bekommen, zu der innerhalb weniger Minuten Stellung genommen werden mußte, obwohl sie fast drei Seiten Umfang hat und außerordentlich kompliziert ist. Unser Entschließungsantrag, den wir eingebracht haben und der nur aus vier Zeilen besteht, wurde vom Vorsitzenden des Justizausschusses mit der Begründung, daß die Abgeordneten nicht genügend Zeit zum Studium gehabt hätten, von der Tagesordnung abgesetzt, obwohl in der Präsidialsitzung vereinbart worden ist, daß alle Anträge zur Causa Starhemberg in dieser Justizausschußsitzung behandelt werden müssen und die Haussitzung so lange unterbrochen wird, bis alle Anträge abgewickelt sind. Mit einer so schamlosen Geste, Herr Dr. Nemezc, kann man sich nicht über die Opposition hinwegsetzen, wie Sie es getan haben.

Sie glauben überhaupt, Sie können mit den Rechten der Opposition umspringen, wie Sie wollen; Sie können von der 24stündigen Auflagefrist absehen, wenn es Ihnen paßt. Sie berufen sich einfach darauf, daß eine Zweidrittelmehrheit auch gegen die Geschäftsordnung entscheiden kann. (*Abg. Ing. Raab: Die Reden Ihrer 15 Redner können Sie uns mit der Post zuschicken!*) Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß Sie mit einer Zweidrittelmehrheit auch beschließen können, daß kein Abgeordneter der Opposition überhaupt mehr zu Worte kommt, und Sie haben eben jetzt einen solchen Antrag gestellt, wodurch Sie nach den Grundsätzen Ihrer neuartigen Maulkorbpolitik der Opposition einfach das Wort nehmen wollen. (*Abg. Geisslinger: Wir haben sowieso genug!*)

Meine sehr Verehrten! Es kommt nicht darauf an, ob die Möglichkeit besteht, mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß der Gegner nicht zu Wort kommt. Sie können mit Zweidrittelmehrheit auch beschließen, daß alle politischen Gegner eingesperrt werden. Dann sind wir so weit, wie wir in der Ersten Republik gewesen sind. Darauf kommt es nicht an, ob eine Zweidrittelmehrheit das schaffen kann, sondern es kommt darauf an, ob man solche Abstimmungen durchführt oder nicht. Es gibt auch ein ungeschriebenes Gesetz der Demokratie, ein ungeschriebenes Gesetz der Loyalität, und das wollen Sie nicht einhalten, denn Sie sind im tiefsten

Herzen faschistisch! (*Zustimmung beim KdU. — Lebhaftige Heiterkeit bei den Regierungsparteien. — Präsident Dr. Gorbach gibt wiederholt das Glockenzeichen. — Abg. Altenburger: Da wird selbst der Stüber rot!*)

Dieses künstlich organisierte Lachen wird Ihnen eines schönen Tages vergehen, wenn Sie nämlich draufgekommen sind, daß Sie sich wieder genau auf demselben Weg befinden, auf dem Sie sich in der Ersten Republik befunden haben: Nichts vergessen und nichts dazugelernt! (*Abg. Horn: Wovon träumt die Gans? Vom Kukuruz! — Heiterkeit.*) Ja, Herr Abg. Horn, ich verstehe. Es wäre Ihnen viel angenehmer, wenn Sie in aller Gemütsruhe, so wie es in der ersten Regierungsperiode der Fall war, unter sich, in einem gemütlichen müden Debattierklub, hier allein sein könnten.

Meine sehr Verehrten! Wir lassen nicht so mit uns umgehen; und damit Sie sehen, daß wir nicht willens sind, alle diese Dinge einfach hinzunehmen, werden wir Ihnen die Freude machen, daß dieses Haus heute so wird, wie Sie es haben wollen, nämlich eine leere, tote Abstimmungsmaschine Ihrer Zweiparteiendiktatur. Deswegen werden wir diesen Saal verlassen. (*Heiterkeit bei den Regierungsparteien. — Die Abgeordneten des KdU verlassen den Saal.*)

Abg. Dr. Tončić-Sorinj: Meine Damen und Herren! Das einzige Gute bei den lautvollen, aber weniger lichtvollen, jedoch sehr phantasievollen Ausführungen meiner sehr verehrten Vorredner war der Umstand, daß sie hier fleißig Herrn Prof. Gschnitzer zitiert haben. Ich möchte mich dieser Tradition anschließen und will hier einige wesentliche Zeilen aus den Ausführungen Prof. Gschnitzers vorlesen. Er sagte nämlich:

„Und ist die Lage heute so wesentlich anders? Schiffbrüchige sind wir auf einem schwanken Boot in der wilden See. Kein Ufer eines Staatsvertrages ist in Sicht, und wir haben, wie Sie ja wissen, vier Elefanten dazu im Boot. Sollen wir da anfangen, die Streitigkeiten auszutragen, die von früher her datieren, als wir noch geglaubt haben, an Bord eines sicheren Schiffes zu fahren? Sollen wir uns wirklich die Ruder um die Köpfe schlagen, statt nach Leibeskräften zu rudern?“

Und er sagte zum Schluß, daß er sprechen wollte „unserem Vaterlande zuliebe, das schon so viel gelitten hat, damit es nicht noch mehr leide“.

Diese Schlußbetrachtungen des Herrn Prof. Dr. Gschnitzer sind offensichtlich den Rednern des VdU völlig entgangen. Es ist nicht so, daß Herr Prof. Dr. Gschnitzer nur die juristische

Seite des Problems erörtert hat, er hat vielmehr in weitgehendem Maße die weltanschauliche und politische Seite der Frage mitberücksichtigt.

Wir sehen, daß sich die österreichische Demokratie in dieser Stunde am Ende einer schweren Krise befindet, die entstanden war, weil sich hinter dem Namen Starhemberg das Symbol einer geistigen Auseinandersetzung verbirgt und weil subversive Elemente in Österreich den Konflikt um Starhemberg auszunützen versuchten, um das Gefüge des Staates tief zu unterhöhlen und ein beginnendes Konsolidierungswerk zu erschüttern. *(Lebhafte Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.)*

Ich kann es daher nicht ganz verstehen, daß der Herr Kollege Dr. Strachwitz so sehr gegen dieses Gesetz polemisiert, daß er es tut, der doch häufig — ich möchte fast sagen, zu häufig — betont, wie sehr ihm das Interesse gerade der Jugend unseres Landes am Herzen liege. Wenn ein Teil unserer Bevölkerung an der Beendigung dieses Konfliktes Interesse hat, so ist es die Jugend Österreichs, die es nicht versteht, daß man sich Ereignisse wegen, die zwei oder drei Jahrzehnte zurückliegen, heute in den Haaren liegt und wichtige Entscheidungen für die Zukunft zu torpedieren versucht. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich meine auch: Es wäre ein großer Irrtum, wenn einer von uns glauben würde, daß er, und er allein die Ehre gepachtet habe, und wenn irgendeiner unter uns — und auch ich zähle mich nicht zu den Greisen in diesem Hause — glauben würde, daß er, und er allein die junge Generation und die Generation der Frontkämpfer vertrete. Wir mögen uns hüten, uns ein Monopol für einen Teil der Bevölkerung anzumaßen. Ich bedaure es, daß der Herr Kollege Dr. Strachwitz immer wieder auf das Thema der „Ehre“ zurückkommt, daß er uns immer wieder Ehrlosigkeit vorwirft, wo er doch weiß, daß es der ganze Klub der Volkspartei und, wie ich glaube, auch der Klub der Sozialistischen Partei nicht verstehen können, daß ein Abgeordneter, der auf der Liste der Volkspartei und nur, weil er auf der Liste dieser Partei stand, gewählt wurde und nachher — wozu ihm natürlich das Recht zusteht — einen neuen Weg in der Politik ging, nicht die logische und ehrenhafte Schlußfolgerung zieht: „Nun sage ich jenen, von denen ich das Mandat bekommen habe: Ich gebe es ihnen zurück; sie sollen das Mandat haben, das ich von ihnen bekommen habe; ich werde einen eigenen Weg gehen; ich werde auf meiner eigenen Liste durch mein Können meine Anhängerschaft erwerben!“ *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)* Das verstehe ich wirklich nicht!

(Abg. Dr. Strachwitz: Herr Dr. Tončić, Sie müssen die Wahlversprechen halten! Dann können Sie so reden!)

Ich möchte mich nicht auf die Hochverratsdebatte einlassen, weil mir leider der Partner zur Diskussion fehlt, vor allem Prof. Pfeifer, mit dem ich gesprochen habe. Er hätte dem Kollegen Dr. Kraus das gesagt, was schon Kollege Pittermann vorhin gesagt hat: Hochverratsangelegenheiten sind eine Angelegenheit von Staatsanwälten! Wenn er das Material hat, um hier gegen weiß Gott wen ein Hochverratsverfahren in die Wege zu leiten — natürlich mit dem Ziel, wieder Unfrieden im Lande zu stiften —, so ist das Material eben dem Staatsanwalt zu geben, und dann soll dieser Weg betreten werden. Darüber haben wir heute schon gesprochen. Und wenn hier immer wieder der Ruf nach Neuwahlen erschallt, so scheint mir das sehr demagogisch zu sein. Gerade diese kleinen Parteien können vom Glück reden, daß nicht Neuwahlen stattfinden, denn dann würden sie als erste aus diesem Parlament verschwinden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt auf die eigentliche Sache zurückkommen und einige Worte zu diesem Gesetz sagen. Herr Kollege Pittermann hat die Grundlagen herausgearbeitet, die für den Standpunkt der Sozialistischen Partei maßgebend gewesen sind. Gestatten Sie mir, daß auch ich nun die Prinzipien herausarbeite, nach denen wir bei der Behandlung dieser Materie vorgegangen sind.

Es war unser, und zwar unser ausschließliches Interesse, gewisse allgemeine Rechtsgrundsätze, die wir als die Basis unserer Gesellschafts- und Staatsordnung ansehen, zu bewahren. Das war unser einziges Interesse. Wir können mit Befriedigung feststellen, daß die heute gemeinsam eingebrachten Anträge die von uns als Postulate angesehenen allgemeinen Rechtsgrundsätze nach wie vor schützen und aufrechterhalten.

Zunächst die Unverletzlichkeit des Eigentums. Wir wissen: eine Restitutio in Österreich ist eine Restitutio ex tunc. An dieser Tatsache hat sich nichts geändert. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ist nach wie vor in Kraft. Es ist richtig — und hierüber wäre eine interessante Diskussion möglich gewesen —, daß die Institution einer öffentlichen Verwaltung sowie die Tatsache, daß die grundbücherliche Eintragung in diesem Falle die Zustimmung der Bundesregierung zu finden hat, die Verfügung über dieses Eigentum wesentlich einschränkt. Das ist zweifellos richtig. Dennoch ändert sich nichts daran, daß das Eigentum als solches gewahrt geblieben ist und damit ein für uns wichtiges und maßgebliches Prinzip.

3174 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

Ferner ist der Grundsatz der Nichtigkeit von Konfiskationen durch den Okkupator gewahrt worden, weiterhin das Recht auf den gesetzlichen Richter und die Unabhängigkeit des Richters; schließlich ist auch der Grundsatz der Gewaltenteilung gewahrt geblieben, denn auch früher schon haben wir die Einrichtung des öffentlichen Verwalters durch die Verwaltergesetze gekannt, bei der niemand behauptet hat, daß es sich um eine Verfassungswidrigkeit handelt. In dieser Materie haben wir schon die öffentliche Verwaltung, daher: *conclusio a majore ad minus*. Hier liegt keine Verfassungswidrigkeit vor, und der Grundsatz der Gewaltenteilung ist gewahrt.

Weiter haben wir uns dagegen gewendet, daß wir in Österreich rückwirkende Strafgesetze und solche Gesetze schaffen, die zwar nicht streng juristisch, aber doch dem Inhalt nach eine gewisse Sippenhaftung in sich schließen. Diese Grundsätze wurden gewahrt, und wir waren entschlossen, bei einem Kompromiß und bei unserem Entgegenkommen soweit zu gehen, daß diese Grundsätze erhalten bleiben. Es hat uns zutiefst mit Befriedigung erfüllt, daß wir die Befürchtungen der Sozialistischen Partei aus der Welt schaffen konnten, ohne hiebei von unseren Prinzipien abzugehen.

Aber, meine Damen und Herren, zwei ganz andere Gefahren schienen hier am Horizont auf. Ich muß dies erwähnen, weil es ungerecht wäre, dieses Problem nur vom Standpunkt des Rechtes allein aus zu betrachten, denn wenn sich das Recht und wenn sich die Rechtsidee von der Wirklichkeit abstrahieren, dann leidet die Rechtsdurchsetzung darunter und dann hebt sich die Rechtsidee von selbst auf.

Die zwei großen Gefahren, unter denen wir gestanden sind, scheinen mir folgende zu sein: Zunächst schien es, als ob wir gleichsam geistig in die Vergangenheit zurückfielen. Es drohte ein Krieg mit Dokumenten, Broschüren, ein Entgegenhalten und Vorhalten von Dingen, die vor 20 und 30 Jahren gewesen sind: Wer war der erste und wer kam nachher? Ausgrabungen von Gerichtsprotokollen, von Photokopien und dergleichen, alles das wäre gekommen, schwere Auseinandersetzungen in der Gegenwart im Zeichen der Vergangenheit! Es war eine große Gefahr, daß radikalisierte Ideologen die Übermacht über den Verstand in der politischen Diskussion gewinnen. Niemals hätte es die Bevölkerung verstanden, wenn sich die führenden Parteien Österreichs, die Mehrheit des österreichischen Volkes und die Mehrheit seiner Vertretung in den Haaren gelegen

wären, letzten Endes aus Motiven und wegen Ereignissen, die zwei und drei Jahrzehnte zurückliegen. Überdies hätte das Ausland eine schwere politische Auseinandersetzung mit Argumenten, die so weit — vor der gewaltigen Zäsur dieses zweiten Weltkrieges — zurückliegen, das, was sich hier an einem kritischen Punkt Europas ereignet, geradezu mit Gelächter beantwortet. Wir waren in der großen geistigen Gefahr, daß wir gebannt in die Vergangenheit starren und darob die Zukunft verlieren. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Aber noch eine andere Gefahr bestand. Österreich steht in diesem Jahr vor schwierigen wirtschaftlichen Entscheidungen. Wir können diese Entscheidungen nur dann erfolgreich treffen, wenn sich Österreich in einem Zustand der Ruhe befindet, wenn die Fragen mit Sachlichkeit behandelt werden und wenn sie durch Zusammenarbeit gelöst werden. Es ist mir daher nicht ganz verständlich, wenn der VdU einerseits eine Lösung der brennenden wirtschaftlichen Fragen fordert, andererseits aber Anträge stellt, die eine politische Situation schaffen, die nachher die Lösung dieser Fragen unmöglich macht. Das ist einer der unzähligen Widersprüche, die in der Diskussion zutage getreten sind. Die einen sagen, die eine Partei habe sich durchgesetzt, die anderen sagen, die andere Partei habe sich durchgesetzt. Damit ist ein Trommelfeuer von einander widersprechenden Vorwürfen entfacht worden, und gerade dies ist der Beweis, daß der Weg der Mitte richtig gewesen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir wollen es offen aussprechen: Die Angelegenheit Starhemberg barg die Gefahr in sich, das Werk der inneren Konsolidierung Österreichs zu zerstören oder zumindest auf Monate hinaus wesentlich zu gefährden. Die Bevölkerung hätte es nicht gebilligt, daß wir lebenswichtige Interessen und die Lösung lebenswichtiger Fragen aufgeben, nur um in der Angelegenheit Starhemberg zu einer einseitigen Lösung zu gelangen. Das Volk Österreichs will Arbeit, es will Ruhe, es will die Lösung der wichtigen Fragen — es will aber nicht das Wiederaufleben Starhembergs in einer wie immer gearteten Form! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Ich bedaure, meine Damen und Herren, daß die kommunistische Fraktion nicht hier ist, weil mir dadurch wiederum ein Diskussionspartner fehlt. Die Gefahr, in der wir uns in Österreich befinden, wird klar erkenntlich, wenn wir uns vor Augen halten, wie die Anweisungen der Kommunistischen Partei für Streiks und für Aufstände lauten. Ich bitte den Herrn Präsidenten, einiges vorlesen zu dürfen, was zwar indirekt in engem Kontakt

mit der heutigen Diskussion steht, aber vielleicht direkt nicht ganz zum Thema gehört.

Es gibt drei kommunistische Lehrbücher für Streiks und Aufstände: Losowsky — der ehemalige Generalsekretär der Roten Gewerkschaftsinternationale —: „Der Streik als Schlacht“, zweitens Golubow: „Vom Streik bis zum bewaffneten Aufstand“ und drittens Wassiliew: „Erfahrungen der bolschewistischen Illegalität“.

Die Kommunistische Partei hat in dem Konflikt um Starhemberg die Möglichkeit gesehen, die Koalition zu zerstören, die Wirtschaft in Unordnung zu bringen, das Interesse der Bevölkerung von den wahren Gefahren abzulenken, Österreich im Ausland in Mißkredit zu bringen, die Straße zu mobilisieren und die Betriebe aufzuwühlen. Es heißt zum Beispiel in dem Buch von Losowsky:

„Die Komintern und Profintern messen dem Streik und seiner geschickten Führung eine unerhörte Bedeutung bei. Denn beim gegenwärtigen Stand der Dinge kommt die Lösung eines Streikkampfes der Lösung der politischen Kämpfe einer Revolution gleich.“ Er fährt dann fort: „Man darf die Wirtschaft nicht von der Politik trennen. Unsere Aufgabe wird eben darin bestehen, jeden wirtschaftlichen Kampf in geschickter Weise in einen politischen Kampf überzuführen.“ Er sagt weiter: „In dieser Verflechtung der beiden Aspekte des Kampfes, in der klugen Umwandlung eines Wirtschaftskampfes in einen Klassenkampf, in der Ausnützung jedes, auch nur kleinen Konfliktes in der Wirtschaft für einen revolutionären Streik, endlich in der Beherrschung und Leitung der Gewerkschaften und der Streiks durch die Kommunistische Partei, in dem allen liegt der Grund unserer kommunistischen Auffassung von den Zusammenhängen zwischen Wirtschaft und Politik!“ Und dann geht er offen über zum Aufstand: „Wir müssen ständig danach trachten, die mit elementaren Forderungen verknüpften Streiks auf das höhere Niveau des Aufstandes zu stellen, denn damit wandelt sich das wirtschaftliche Kennzeichen des Streiks in ein politisches Kennzeichen um.“ Es werden später nähere Ausführungen dazu gegeben.

Und bei dem berühmten kommunistischen Strategen Neuberg heißt es: „Die Straßenkämpfe mit dem Ziel, den Feind physisch zu vernichten, tragen einen durchaus unveröhnlichen Charakter. Jedes Zeichen von Menschlichkeit, welches die Kommunisten während eines Aufstandes ihren Feinden gegenüber zeigen, schafft nur neue Schwierigkeiten und kann unter Umständen den Zusammen-

bruch der kommunistischen Operationen herbeiführen.“

Sie ersehen daraus, meine Damen und Herren, welche Gegner uns in dieser Auseinandersetzung gegenüberstehen. Und wenn man sagen möchte, diese Männer seien nicht kompetent, so ist wenigstens einer kompetent: Lenin! Und was sagt Lenin? Er sagt:

„Die Massen müssen immer wissen, daß sie in einen bewaffneten, blutigen und verzweifelten Kampf ziehen. Todesverachtung muß sich unter den Massen ausbreiten. Angriff und nicht Verteidigung sollen die Parole für die Massen sein, mitleidlose Vernichtung des Feindes als Ziel.“

Wir sehen: Mitleidlose, barbarische Vernichtung des Gegners! Meine Damen und Herren! Wenn wir das vorliegende Problem von diesem Gesichtspunkt aus betrachten, dann werden Sie verstehen, warum die beiden Regierungsparteien das politische Moment in dieser Auseinandersetzung mindestens ebenso hoch werten wie das juristische Moment. Und Sie werden auch folgendes dabei be-greifen:

Wir haben von seiten der Österreichischen Volkspartei versucht, den Standpunkt und die Empfindungen der Sozialistischen Partei zu verstehen. Es ist seit jeher unser Standpunkt gewesen, daß wir uns vor den Opfern des politischen Kampfes und vor der Überzeugung auch unserer Gegner verneigen. Wir achten und ehren die Opfer des Sozialismus bei den Februarereignissen des Jahres 1934. Ich möchte das an dieser Stelle gesagt haben, damit Sie daran erkennen, daß wir von unserer Seite einen Beitrag leisten wollen zur Behebung dessen, was Herr Kollege Czernetz als eine Vertrauenskrise zwischen den Koalitionsparteien bezeichnet hat. Wir sind überzeugt, daß auch Sie diesen Beweis der Achtung vor den Opfern und vor den Leiden der Gegner uns ebenso entgegenbringen wie wir Ihnen.

Es war ein Wunsch des Herrn Kollegen Dr. Pittermann — er sagte das am Beginn seiner Ausführungen zur Begründung des Antrages —, daß dem Hauptschuldigen die Mittel genommen werden, einen solchen un-seligen Anschlag zum zweitenmal zu be-gehen. Wir haben daher einen Vermittlungsvorschlag ausgearbeitet, der auf der einen Seite die von mir geschilderten Prinzipien wahr, aber auf der anderen Seite Starhemberg die Möglichkeit nimmt, seine materiellen Güter, die wir allerdings als nicht so groß und gefährlich ansehen, für irgendeinen politischen Zweck zu verwenden. Dieser erste Vor-schlag von uns — die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung — ist von der sozialistischen

Seite nicht als hinreichend befunden worden. Daher der zweite Vorschlag des Herrn Bundeskanzlers, zu dieser öffentlichen Verwaltung noch die Erschwernis hinsichtlich der bücherlichen Eintragung einzuführen. Im § 358 des ABGB. steht, daß jede Einschränkung des Eigentums, soweit es sich nicht um die an sich überholten Unterschiede von Nutzungs- und Obereigentum handelt, mit dem Prinzip der Vollständigkeit des Eigentums vereinbar ist. Daher sind auch die Einschränkungen in diesem Lichte vereinbar mit dem, was bei Starhemberg als Eigentum übriggeblieben ist.

Man könnte vielleicht sagen, daß das Starhembergsche Eigentum zu einem nudum ius herabgesunken ist. Das mag Gegenstand einer wissenschaftlichen Diskussion sein, jedenfalls aber ist Starhemberg für eine ansehnliche Zeit die Verfügung über dieses sein Eigentum genommen, und damit ist die Hauptbefürchtung auf sozialistischer Seite behoben. Es war unser Ziel, einen schweren innenpolitischen Kampf zu beheben. Wir waren genötigt, bei allen unseren Betrachtungen neben dem juristischen auch das politische Motiv gelten zu lassen. Aus diesem Grunde, nicht aus einer Voreingenommenheit heraus, war es uns auch nicht möglich, die Anträge des VdU anzunehmen. Ich gebe zu, daß juristisch die Einwendungen des VdU vieles für sich haben. Aber so, wie sie gebracht worden sind, waren sie nicht nur ein Beitrag zum Recht und zur Rechtsidee, sondern ein Beitrag zur Verschärfung des innenpolitischen Kampfes. Deswegen konnten wir diese Anträge nicht in Erwägung ziehen.

Aber alles dies, meine Damen und Herren, wäre unvollständig, wenn wir die Situation in Österreich nicht noch von einer anderen Warte aus betrachteten. Halten Sie sich einmal unsere heutige europäische Lage vor Augen! Der Kampf um die Einigung Europas ist in einer schweren Krise. Aber nicht nur der Kampf um die Einigung Europas, auch die Demokratie in Europa ist in einer Krise. Halten Sie sich, meine Damen und Herren, die Ereignisse in Frankreich vor Augen! Können wir uns in Österreich derartige Zustände erlauben? Können wir uns an diesem Punkt Europas Zustände erlauben, die fast chaotischen Charakter annehmen können? Wir sind verpflichtet, bei jeder wichtigen Entscheidung in Österreich immer außenpolitische Momente mit ins Kalkül zu ziehen. Wir dürfen nicht nur nicht zulassen, daß hier in Österreich Zustände existieren, die eine Gefahr für die demokratische Entwicklung und damit für die Stabilität Europas sind, sondern wir müssen überdies alles tun,

um gerade an diesem umkämpften Punkt, gerade an dieser kritischen Stelle des Kontinents einen Beweis für die Lebenskraft der Demokratie zu geben. Denn viele Völker Europas schauen hier auf uns! Wenn die Demokratie hier ihre Probe bestehen wird, so wird das der seelische oder geistige Rückhalt für Millionen von Menschen im Osten und Südosten Europas sein.

Daher sind wir dennoch — auch wenn es die Oppositionsparteien negieren — in einer historischen Stunde. Es ist schon so, wie der Herr Abg. Dr. Pittermann sagt: Der 5. März 1933 hat sich nicht wiederholt. Damals brach unter einer schweren Krise der Demokratie der Parlamentarismus zusammen und hat die Demokratie für Jahre hinaus begraben. Mit dem heutigen Tag hat die Demokratie einen Triumph erlebt!

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich in Würdigung dieser großen Stunde am Ende meiner Ausführungen einen großen Mann, einen großen Österreicher zitiere. Vor über hundert Jahren sagte in einer überaus schweren und kritischen, in einer leidvollen Stunde Österreichs der große österreichische Staatsmann Metternich:

Wir sind berufen, eine große Rolle zu spielen. Wir sind, ich wage es zu behaupten, trotz so mancher Anzeichen des Gegenteils die Stärkeren. Der Augenblick ist da, wo wir durch besonnenes, maßvolles Verhalten, vor allem aber mit einem festen, stetigen Ziel vor Augen, aus der gegenwärtigen und künftigen Lage der Dinge einen ungeheuren Gewinn für Österreich und Europa ziehen können. *(Starker Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Präsident Dr. Gorbach: Die Debatte ist beendet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich gemäß § 44 der Geschäftsordnung der Herr Abg. Neuwirth gemeldet. Da er, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, hat er dadurch gemäß § 50 E der Geschäftsordnung das Wort verloren.

Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung werden die beiden vom Berichterstatter beantragten Gesetzentwürfe (2. Verwaltungsgesetznovelle und Bundesgesetz, womit das Erste Rückstellungsgesetz abgeändert wird) in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident Dr. Gorbach: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für Mittwoch, den 19. März, in Aussicht.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 50 Minuten

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 1872 52